



Leitfaden

**ZUR BEKÄMPFUNG
WETTBEWERBSBESCHRÄNKENDER ABSPRACHEN
UND
KORRUPTIVER VERHALTENSWEISEN**

Berlin, Düsseldorf, München

Oktober 2003

**Verfaßt und zusammengestellt
von:**

RA Harald Kern
RA Dr. Detlef Lupp
RA Michael Werner

Düsseldorf
München
Berlin

Vorwort

Basis einer funktionierenden sozialen Marktwirtschaft ist ein fairer Leistungswettbewerb. Dieser setzt voraus, dass sich die beste Leistung am Markt durchsetzt und die Beteiligten dazu bestimmte Grundregeln einhalten. Um dies sicherzustellen, sanktioniert das Straf-, Kartell- und Ordnungswidrigkeitenrecht wettbewerbswidriges Verhalten.

Die Deutsche Bauindustrie stellt sich diesem wichtigen branchenübergreifenden Problem ¹⁾, was Initiativen wie z. B. das von der bayerischen Bauindustrie entwickelte Ethik-Management ²⁾ oder der mit der Deutschen Bahn AG entwickelte Leitfaden für Arbeitgeber- und Lieferantenbeziehungen verdeutlichen.

Der jetzt vorgelegte Leitfaden überarbeitet und aktualisiert unseren „Leitfaden Wettbewerbsrecht“ (1996) sowie unsere „Informationen und Handlungshinweise zum Korruptionsbekämpfungsgesetz“ (1998).


Grundsätzlich geht es um die Frage, was Betriebe und Unternehmen – bzw. deren Leitung - veranlassen können und müssen, damit keine Vorschriften des Straf-, Kartell- und Ordnungswidrigkeitenrechts verletzt werden. Neben einer Bestrafung des Einzelnen können Rechtsverstöße weitere schwerwiegende Konsequenzen für Betriebe und Geschäftsleitungen nach sich ziehen.

Das sind u.a.:

- Strafen bzw. Bußgelder gegen die Geschäftsleitung,
- eine Eintragung in das Bundes- bzw. Gewerbezentralregister,
- Bußgelder gegen den Betrieb bzw. das Unternehmen,
- den Ausschluss von einer öffentlichen Auftragsvergabe,
- Schadenersatzansprüche Dritter.

Der Leitfaden erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen. Anregungen zum Inhalt sind erwünscht.

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.



RA Michael Knipper
Hauptgeschäftsführer

Berlin, Oktober 2003

¹⁾ siehe Leitfaden zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI), August 2003

²⁾ Information: Bayerischer Bauindustrieverband e.V., Oberanger 32, 80331 München, Telefon: (0 89) 23 50 03 – 0, Telefax (0 89) 23 50 03 – 71, Email: info@bauindustrie-bayern.de

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|-------|
| Einleitung | 5 |
| A. Präventivmaßnahmen/Betriebsorganisation | 6 |
| B. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen und ähnliche Tatbestände | 18 |
| I. Erläuterungen zu § 298 StGB | 18 |
| II. Verhältnis von § 298 StGB zu 263 StGB | 25 |
| III. Ordnungswidrigkeiten gem. §§ 1, 81 GWB | 26 |
| C. Korruptionsdelikte | 27 |
| I. Übersicht | 27 |
| II. Bestechung | 27 |
| III. Vorteilsgewährung | 29 |
| IV. Bestechung im geschäftlichen Verkehr | 31 |
| D. Aufsichtspflichten | 33 |
| I. Einführung | 33 |
| II. Rechtlicher Rahmen | 33 |
| III. Geldbußen gegen das Unternehmen | 36 |
| E. Verhalten bei behördlichen Verfolgungsmaßnahmen | 38 |
| I. Durchsuchung | 38 |
| II. Beschlagnahme | 39 |
| III. Verhaltenshinweise bei Durchsuchung und Beschlagnahme | 41 |
| IV. Verhaftung | 41 |
| V. Vernehmung | 42 |
| Schlussbemerkung | 43 |

Anhänge

Anhang 1: Gesetzestexte

Anhang 2: Rechtsprechung

Leitfaden zur Bekämpfung wettbewerbsbeschränkender Absprachen und korruptiver Verhaltensweisen

- **Aktuelle Informationen und Handlungshinweise**

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen und korruptive Verhaltensweisen sind keineswegs bauspezifische Probleme, wie aus einschlägigen Urteilen und der Literatur ersichtlich wird. Auch andere Branchen, die im einzelnen hier aufzuzählen müßig wäre, sind hiervon ebenso betroffen. Gleichwohl wäre es verkehrt und unverantwortlich, die Probleme im Baubereich zu verharmlosen. Primär stellt sich die Frage, was die Unternehmen selbst veranlassen können und müssen, damit sie und ihre Mitarbeiter keine Rechtsvorschriften verletzen, die neben einer Bestrafung weitere erhebliche Auswirkungen haben können, wie beispielsweise den längerfristigen Ausschluss von Vergaben, Eintragung ins Gewerbezentralregister, Schadensersatzansprüche etc.

Im einzelnen sind damit die Fragen verbunden, welche vorbeugenden Maßnahmen zu treffen und welche inneren Organisationsvorkehrungen zu ergreifen oder zu verbessern sind, um Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten durch Unternehmensangehörige zu verhindern und damit zugleich die damit einhergehenden wirtschaftlichen Nachteile auszuschließen.

Daher beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen auf folgende Themenkomplexe:

- A) Präventivmaßnahmen / Betriebsorganisation**
- B) Wettbewerbsbeschränkende Absprachen und ähnliche Tatbestände**
- C) Korruptionsdelikte**
- D) Aufsichtspflichten**
- E) Verhaltenshinweise bei Maßnahmen von Verfolgungsbehörden**
- F) Anhang (§§)**

A. Präventivmaßnahmen / Betriebsorganisation

I. Verantwortliche Personen

1. Allgemeines

Welche Maßnahmen der Betriebsinhaber bzw. eine diesem gleichgestellte Person konkret ergreifen muß, um etwaigen Rechtsverstößen seiner Mitarbeiter vorzubeugen, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.

Inhalt und Umfang der erforderlichen Maßnahmen variieren insbesondere nach:

- Größe und Struktur des Betriebes,
- Anzahl und Sachkunde der Beschäftigten,
- den real vorhandenen Überwachungsmöglichkeiten sowie
- der Art der auszuführenden Arbeiten.

Grundsätzlich ist jede Aufsicht so auszuüben, daß die betriebsbezogenen Pflichten aller Voraussicht nach eingehalten werden ¹⁾.

Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs (BGH) orientieren sich die geforderten Maßnahmen nicht allein an dem Ziel, durch eine möglichst umfassende Beaufsichtigung der Betriebsangehörigen jegliche Zuwiderhandlung zu verhindern. Vielmehr sind auch die Grenzen des dem Aufsichtspflichtigen realistischerweise Zumutbaren zu beachten ²⁾. Dementsprechend geht es nicht um die Errichtung eines "flächendeckenden Kontrollnetzes" im Sinne einer allumfassenden Personalaufsicht. Geschuldet sind vielmehr die erforderlichen und auch zumutbaren Aufsichtsmaßnahmen.

Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehört allgemein:

- jede Person nach der ihr zufallenden Verantwortung ordnungsgemäß auszuwählen,
- Zuständigkeiten klar zu verteilen,
- Mitarbeiter über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu belehren sowie
- die Personen und den Ablauf der Betriebsvorgänge zu kontrollieren.

¹⁾ OLG Düsseldorf, Beschluß vom 22. Mai 1990, siehe Anhang 2, Seite 11

²⁾ BGH, Beschluß vom 11. März 1986, siehe Anhang 2, Seite 15

Die Anforderungen an die zu treffenden Aufsichtsmaßnahmen steigen, falls sich Mitarbeiter bereits dem Vorwurf einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit ausgesetzt haben ¹⁾.

Umgekehrt kann eine gesteigerte Aufsichtspflicht wegen früherer Unregelmäßigkeiten wieder auf das allgemeine Maß zurückgeführt werden, wenn nach entsprechender Belehrung und einer anschließend durchgeführten gesteigerten Aufsicht innerhalb angemessener Frist keine weiteren einschlägigen Verstöße des Betriebsangehörigen mehr festzustellen sind ²⁾.

2. Generalverantwortung der Geschäftsleitung

Bereits mit der sog. „Lederspray-Entscheidung“ des BGH ³⁾ wurde das Prinzip der Generalverantwortung und der Allzuständigkeit der Geschäftsleitung anerkannt. Die zur strafrechtlichen Produktverantwortlichkeit gemachten Ausführungen des BGH sind ohne weiteres auf den Bereich der allgemeinen strafrechtlichen Verantwortlichkeit übertragbar.

Generalverantwortung der Geschäftsleitung bedeutet, dass die bereits seit langem anerkannten Organisations-, Aufsichts- und Kontrollpflichten Konkretisierungen der „Grundpflicht“ zur ordnungsgemäßen Organisation betrieblichen Geschehens sind. Verstöße gegen sie sind gerade keine Sekundärverstöße. Zur Problematik der Delegation führt der BGH aus, dass Delegation, d.h. die Übertragung von Aufgaben- und Pflichtenbereichen durch die Geschäftsleitung z.B. auf die mittlere Unternehmensebene, grundsätzlich nicht von den originären Pflichten der Geschäftsleitung, also von Organisations-, Aufsichts- und Kontrollpflichten befreit.

3. Verantwortungsdelegation befreit nicht von strafrechtlicher Verantwortung

Die Verantwortung, im Unternehmen die Begehung von Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten zu verhindern, liegt bei der vertretungsberechtigten Unternehmensführung (AG: Vorstand; GmbH: Geschäftsführer; Personenhandelsgesellschaft: vertretungsberechtigter Gesellschafter). Für die Unternehmensführung könnte die Versuchung nahe liegen, sich der strafrechtlichen Verantwortung dadurch zu entziehen, dass sie die Verantwortung

¹⁾ OLG Frankfurt, Beschluß vom 21. September 1992, siehe Anhang 2, Seite 6

²⁾ BayOLG, Beschluß vom 29. Juni 1988, siehe Anhang 2, Seite 12

³⁾ BGH, Urteil vom 06. Juli 1990, siehe Anhang 2, Seite 10

hierfür an nachgeordnete Mitarbeiter delegiert. Dieser Personenkreis haftet nach herrschender Meinung (h.M.) nur dann strafrechtlich, wenn ihm neben der Verantwortung auch eine kongruente innerbetriebliche Entscheidungsmacht übertragen wird.

Durch eine Verantwortungsdelegation kann sich die Unternehmensführung aber nicht der strafrechtlichen Verantwortung entziehen. Ihr verbleiben Organisations-, Aufsichts- und Kontrollpflichten, sodass sie sich bei deren Verletzung strafbar machen kann.

4. Verantwortung bei mehrköpfiger Unternehmensführung

a. Generalverantwortung bedeutet keine Kollektivschuld

Generalverantwortung der Geschäftsleitung bedeutet bei einer mehrköpfigen Geschäftsleitung keineswegs „Kollektivschuld“, also etwa uneingeschränktes strafrechtliches Einstehenmüssen jedes einzelnen Mitglieds einer mehrköpfigen Geschäftsleitung für pflichtwidrige Handlungen oder Unterlassungen eines Kollegen. Das Strafrecht knüpft an die individuelle Schuld an. Folglich muss bei einer mehrköpfigen Geschäftsleitung die strafrechtliche Verantwortung des einzelnen Vorstands oder Geschäftsführers an die Pflichtverletzungen anknüpfen, die ihm persönlich zur Last fallen.

b. Strafrechtliche Konsequenzen von Ressortaufteilungen

Ressortaufteilungen zwischen den Mitgliedern einer mehrköpfigen Geschäftsleitung haben auch strafrechtliche Wirkungen im Sinne

- einer Primärverantwortung des Ressortinhabers für die Geschehnisse innerhalb seines Ressorts,
- einer sich aus der originären Gesamtverantwortung ergebenden Mitverantwortung der Geschäftsleitungskollegen.

Durch die Ressortaufteilung wird also die Verantwortung des anderen nicht aufgehoben, sondern nur inhaltlich verändert.

c. Mitverantwortung der Ressortkollegen und „berechtigtes Vertrauen“

Fraglich ist, was in diesem Zusammenhang „Mitverantwortung“ bedeutet. Wenn und soweit keine Bedenken gegen die Qualifikation und Zuverlässigkeit des Ressortkollegen bestehen und auch keine Tatsachen bekannt sind, die auf innerhalb des Ressorts aufgetretene Fehler hinweisen, können die

Geschäftsleitungskollegen berechtigtermaßen auf die ordnungsgemäße Ressortführung vertrauen. Im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren können sie sich mit diesem Vertrauen verteidigen.

5. Eingriffspflichten der Geschäftsleitung aus besonderem Anlass sowie in Krisen- und Ausnahmesituationen

Sobald der Unternehmensführung bekannt wird, dass in einem Bereich eine besondere, nicht durch die allgemeinen Organisationsmaßnahmen ausreichend abgedeckte Sachlage entstanden ist, muss sie eingreifen und die nach der besonderen Sachlage erforderlichen Maßnahmen treffen bzw. sich vergewissern, dass sie getroffen werden. Ferner ergeben sich Eingriffspflichten der Geschäftsleitung in Ausnahme- und Krisensituationen. Betrachtet von der Generalverantwortung der Geschäftsleitung her ist das ein Wiederaufleben der originären Geschäftsleitungs-Verantwortung in Fallkonstellationen, die jenseits der allgemeinen Organisation des laufenden Geschäftsbetriebes liegen. Durch die Festlegung von Organigrammen und zu erreichenden Zielen ist die Geschäftsleitung nicht von ihrer Verantwortung für die Veranlassung der im Einzelfall zu treffenden Maßnahmen befreit. Zeigt sich, dass ein organisatorisch nicht gelöster Entscheidungsbedarf besteht, muss die Geschäftsleitung eingreifen.

6. Pflicht zu ordnungsgemäßer Auswahl und Organisation

Mitarbeiter sind sowohl bei der Einstellung als auch bei der Übertragung eines neuen Aufgabenbereiches sorgfältig auszuwählen. Durch die Bestellung einer geeigneten und zuverlässigen Person ist sicherzustellen, daß die betrieblichen Pflichten erfüllt werden ¹⁾.

Allgemein muß der Mitarbeiter aufgrund seiner Persönlichkeit, seiner geistigen und körperlichen Leistungsfähigkeit, seiner (fachlichen) Kenntnisse und Zuverlässigkeit geeignet erscheinen, die ihm übertragene Aufgabe gewissenhaft wahrzunehmen. Dabei kann sich der Inhaber selbstverständlich nur am Angebot des Arbeitsmarktes orientieren. Im Bereich des Kartellrechts ist an die Auswahl von Mitarbeitern, die in absprachegefährdeten Positionen eingesetzt sind, ein strengerer Maßstab anzulegen als an Personen, die mit Wettbewerbern nicht oder kaum in Kontakt treten.

¹⁾ BGH, Urteil vom 23. April 1985, siehe Anhang 2, Seite 17

Zuständigkeiten sind so klar zu verteilen, daß keinesfalls die Gefahr einer Verletzung betrieblicher Pflichten entsteht, weil sich entweder niemand oder eine dafür ungeeignete Person für zuständig hält ¹⁾. Eine Zuständigkeitsverteilung nach den Merkmalen "wichtig" und "unwichtig", ohne Klarstellung der Einzelheiten, reicht nicht aus.

Im Interesse eines hinreichenden Nachweises empfiehlt es sich, Aufgabenzuweisungen schriftlich vorzunehmen, gegebenenfalls auch in Verbindung mit einer Arbeitsplatzbeschreibung.

Bei Bedarf ist - je nach Betriebsgröße - ein wirkungsvoller Organisationsplan aufzustellen und den betroffenen Arbeitnehmern verständlich zu machen. Jeder Beauftragte muß genau wissen, welcher Wirkungskreis ihm übertragen wurde.

7. Belehrung der Mitarbeiter

Die Mitarbeiter sind klar und unmißverständlich über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu belehren.

Dabei ist die Schwierigkeit der betroffenen Materie zu berücksichtigen, so daß etwa in Bezug auf Wettbewerbsvergehen eine zulässige Besprechung mit Wettbewerbern (beispielsweise zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft) von unzulässigen Abreden (wie z.B. Preisabsprachen) abgegrenzt werden kann ²⁾.

Das Kammergericht Berlin sah es als nicht ausreichend an, Mitarbeiter lediglich allgemein darauf hinzuweisen, nicht gegen gesetzliche Bestimmungen zu verstoßen. In dieser Allgemeinheit besagten derartige Hinweise nichts und gäben nur Selbstverständliches wieder. In der Regel bedürfe es deshalb einer konkreten, ggf. auch schriftlichen Belehrung, bei der unter Umständen auch beispielhaft die typischen Fälle unzulässigen Verhaltens aufgeführt würden ³⁾. Bei umfangreichem Informationsmaterial sei zu kontrollieren, ob die Mitarbeiter es tatsächlich gelesen und verstanden hätten ⁴⁾.

¹⁾ BGH, Urteil vom 23. April 1985, siehe Anhang 2, Seite 17

²⁾ OLG Stuttgart, Beschluß vom 12. April 1986, siehe Anhang 2, Seite 14

³⁾ KG Berlin, Urteil vom 25. Juli 1980, siehe Anhang 2, Seite 22

⁴⁾ KG Berlin, Urteil vom 31. Oktober 2001, siehe Anhang 2, Seite 1

Nach Ansicht des OLG Stuttgart sind über das - durch konkrete Beispiele verdeutlichte - ausdrückliche Verbot einer Beteiligung an Preisabsprachen hinaus auch klare und eindeutige Anweisungen zu erlassen, wie sich Mitarbeiter zu verhalten haben, wenn an sie von außen her das Ansinnen auf eine Beteiligung an solchen Absprachen herangetragen wird ¹⁾.

Falls die Umstände es erfordern, ist den Arbeitnehmern ihre Verantwortlichkeit in regelmäßigen Abständen schriftlich oder mündlich in Erinnerung zu bringen. Die Rechtsprechung hat ausgeführt, solche Umstände könnten vor allem in der Größe des Unternehmens, der Anfälligkeit der Branche für Verstöße oder in der Wiederholung bereits festgestellter Verstöße bestehen ²⁾.

Unter praktischen Gesichtspunkten bietet es sich an, Rundschreiben entsprechenden Inhalts zu verfassen und von den Mitarbeitern abzeichnen zu lassen. Eine sachgerechte Unterrichtung der Mitarbeiter kann im übrigen auch durch individuelle Belehrungen und - vor allem bei größeren Unternehmen - durch Vorträge bzw. Tagesseminare erfolgen ³⁾.

8. Organisation einer stichprobenweisen Kontrolle

Zusätzlich zu einer Belehrung sind stichprobenartige, überraschende Prüfungen erforderlich - und regelmäßig auch ausreichend -, um Zuwiderhandlungen von Mitarbeitern gegen gesetzliche Vorschriften und Anweisungen der Betriebsleitung zu verhindern. So genügt ein Vorstandsmitglied, das für eine an Ausschreibungen teilnehmende Betriebsabteilung zuständig ist, seiner Aufsichtspflicht zur Verhinderung von Kartellverstößen, wenn es eine derartige Kontrolle organisiert ⁴⁾.

Stichprobenartige Überprüfungen verschiedener Kalkulationen und Angebote sind nach Ansicht des BGH generell geeignet, Rechtsverstößen vorzubeugen, wenn sie häufiger durchgeführt und so gehandhabt werden, daß der gegen ein Verbot verstoßende Betriebsangehörige ernsthaft damit rechnen muß, entdeckt und zur Verantwortung gezogen zu werden ⁵⁾.

¹⁾ OLG Stuttgart, Beschluß vom 12. April 1986, siehe Anhang 2, Seite 14

²⁾ OLG Düsseldorf, Beschluß vom 22. Mai 1990, siehe Anhang 2, Seite 11

³⁾ OLG Frankfurt, Beschluß vom 21. September 1992, siehe Anhang 2, Seite 6

⁴⁾ BGH, Beschluß vom 24. März 1981, siehe Anhang 2, Seite 22

⁵⁾ BGH, Beschluß vom 25. Juni 1985, siehe Anhang 2, Seite 16

Ist abzusehen, daß stichprobenartige Kontrollen nicht ausreichen, weil z.B. die Überprüfung einzelner Vorgänge etwaige Verstöße nicht aufdecken könnte, sind gegebenenfalls auch überraschend umfassendere Geschäftsprüfungen durchzuführen¹⁾. Bei hinreichend konkreten Anhaltspunkten für einen Rechtsverstoß sind gegebenenfalls auch die Leistungsverzeichnisse einer kritischen Prüfung zu unterziehen und die entsprechenden Angebote mit dem Kalkulator zu erörtern, um sich von deren ordnungsgemäßem Zustandekommen zu vergewissern²⁾.

Die Einrichtung einer Revisionsabteilung oder einer dem Vorstand unterstellten Prüfgruppe stellt in größeren Unternehmen eine sachgerechte Organisationsmaßnahme dar, soweit sie nach ihrer personellen Stärke und der fachlichen Kompetenz ihrer Mitglieder in der Lage ist, eine regelmäßige, wenigstens stichprobenweise Kontrolle zu gewährleisten. Dementsprechend wurde die Einrichtung einer aus erfahrenen kaufmännischen Mitarbeitern und Ingenieuren bestehenden Prüfgruppe als ausreichend angesehen, soweit sie jede Niederlassung eines Unternehmens mindestens zweimal jährlich überprüfte³⁾. Eine Revisionsabteilung mit lediglich vier Mitarbeitern sah das Kammergericht Berlin als zu klein an, um einen Betrieb von 5.000 Mitarbeitern wirksam überwachen zu können⁴⁾.

Der Unternehmensinhaber bzw. die Unternehmensleitung sind gehalten, durch gelegentliche Stichproben auch die Aufsichtspersonen selbst zu überwachen⁵⁾. In seiner sogenannten "Prüfgruppen-Entscheidung" hat der BGH es als ausreichend erachtet, daß der Leiter der Prüfgruppe dem zuständigen Vorstandsmitglied einmal im Monat persönlich über besondere Erkenntnisse zu berichten hatte⁶⁾.

9. Androhung arbeitsrechtlicher Konsequenzen

Nach der bisherigen Rechtsprechung des BGH ist der Aufsichtspflichtige - ohne Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten - nicht verpflichtet, seinen Betriebsangehörigen für den Fall eines Wettbewerbsverstoßes arbeitsrechtliche Konsequenzen anzudrohen⁷⁾.

¹⁾ BGH, Beschluß vom 25. Juni 1985, siehe Anhang 2, Seite 16

²⁾ KG Berlin, Urteil vom 25. Juli 1980, siehe Anhang 2, Seite 22

³⁾ BGH, Beschluß vom 21. Oktober 1986, siehe Anhang 2, Seite 14

⁴⁾ KG Berlin, Urteil vom 25. Juli 1980, siehe Anhang 2, Seite 22

⁵⁾ OLG Koblenz, Beschluß vom 31. Mai 1983, siehe Anhang 2, Seite 20

⁶⁾ BGH, Beschluß vom 21. Oktober 1986, siehe Anhang 2, Seite 14

⁷⁾ BGH, Beschluß vom 24. März 1981, siehe Anhang 2, Seite 22

Spätestens sobald (konkrete) Verdachtsmomente für eine Beteiligung an wettbewerbswidrigen Absprachen vorliegen, ist die Androhung jedoch nachzuholen ¹⁾.

Werden konkrete Verstöße festgestellt, so sind die betreffenden Betriebsangehörigen auch zur Verantwortung zu ziehen. Die jeweilige Sanktion richtet sich nach der Schwere des Verstoßes. Sie kann von einer Verwarnung bis hin zur Versetzung und - im Wiederholungsfalle - auch zur Entlassung führen. Die Anforderungen an eine fristlose Kündigung hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) - im Zusammenhang mit der Annahme von Schmiergeldzahlungen durch einen Mitarbeiter - näher präzisiert ²⁾.

Duldet der Aufsichtspflichtige Rechtsverstöße, ohne sie zu ahnden, kann dies als Billigung betrachtet werden und den Aufsichtspflichtigen in die Nähe der Täterschaft rücken. So kommt eine eigene Verantwortlichkeit des Unternehmers in Betracht, wenn er durch Anordnungen oder sonstiges Verhalten die von seinen Mitarbeitern begangenen Verstöße vorsätzlich oder fahrlässig zugelassen hat. Ein fahrlässiges Verhalten sieht das Gericht unter anderem darin, daß der Aufsichtspflichtige nichts unternimmt, obwohl ihm Unregelmäßigkeiten bekannt geworden sind, er aufgrund früherer Kontrollen den Verdacht von Unregelmäßigkeiten gehabt hat oder Unregelmäßigkeiten aufgrund sonstiger konkreter Anhaltspunkte erkennbar waren ³⁾.

¹⁾ OLG Frankfurt, Beschluß vom 21. September 1992, siehe Anhang 2, Seite 6

²⁾ BAG, Urteil vom 15. November 1995, siehe Anhang 2, Seite 3

³⁾ OLG Celle, Beschluß vom 24. Februar 1987, siehe Anhang 2, Seite 13

II. Hinweise für eine praktische Umsetzung

Inhalt und Umfang der erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen richten sich - wie bereits ausgeführt wurde - nach den konkreten Umständen des Einzelfalles. Neben Betriebsgröße, Beschäftigtenzahl, realen Überwachungsmöglichkeiten und Art der auszuführenden Arbeiten sind insbesondere die Grenzen des dem Aufsichtspflichtigen realistischerweise Zumutbaren zu beachten ¹⁾.

1. Kleinere und mittlere Unternehmen

Für kleinere und mittlere Unternehmen lassen sich - aufgrund ihrer sehr individuellen betrieblichen Struktur - keine allgemein übertragbaren Organisationsvorschläge aufstellen.

Allenfalls exemplarisch sei auf eine Entscheidung des BGH verwiesen, in der es um den Umfang der Aufsichtsmaßnahmen in einem mittelständischen Hochbauunternehmen mit 120 gewerblichen Mitarbeitern sowie 20 bis 25 Büroangestellten ging. Dieser Betrieb war folgendermaßen organisiert:

Für die Bearbeitung und Kalkulation der Angebote war zunächst ein Bauingenieur allein zuständig. Nachdem gegen diesen ein Bußgeld festgesetzt worden war, weil er sich in Einzelfällen die Angebotspreise von Konkurrenzunternehmen hatte geben lassen, untersagte der Unternehmensinhaber ihm nachdrücklich jede Beteiligung an (Preis-)Absprachen. Seit dieser Zeit entschied der Unternehmensinhaber selbst darüber, welche Ausschreibungsunterlagen angefordert werden sollten. Die Angebote wurden auf besonderen Formblättern registriert. Der Unternehmensinhaber besprach anschließend mit dem Bauingenieur, ob ein Angebot abgegeben werden sollte und ob an einem bestimmten Auftrag ein besonderes Interesse bestand, so daß "besonders scharf" kalkuliert werden mußte. Nach dieser Besprechung hatte der Bauingenieur das Angebot auszuarbeiten, wobei er Zuschläge und endgültige Preise mit dem Prokuristen besprechen mußte. Über die "kaufmännische Endsumme" des Angebotes entschied der Unternehmensinhaber selbst. Zusätzlich bestand die allgemeine Anweisung, Notizen über telefonische und sonstige Besprechungen mit anderen Unternehmen anzufertigen, diese dem Geschäftsführer zur Kenntnis zu bringen und sie zu den Bauakten zu nehmen.

¹⁾ BGH, Beschluß vom 11. März 1986, siehe Anhang 2, Seite 15

Nach Ansicht der Rechtsprechung waren diese Maßnahmen ausreichend, um der gesetzlichen Aufsichtspflicht zu genügen ¹⁾.

2. Großunternehmen

Für Großunternehmen ist die Einführung eines strukturierten Aufsichtssystems erforderlich. Bei einer entsprechend mehrstufigen Verteilung der Aufsichtspflichten ergibt sich das Problem, wie die dazu gehörigen Organisationsmaßnahmen auszugestalten sind, um eine möglichst lückenlose Kontrolle zur Vermeidung betriebstypischer Pflichtverstöße zu gewährleisten:

- Den Inhaber (bei Kapitalgesellschaften den Vorstand usw.) trifft zunächst die Pflicht, durch einen Organisationsplan dafür zu sorgen, daß in den jeweiligen Sparten des Betriebes oder Unternehmens die Gefahr von Zuwiderhandlungen gebannt wird. Hierzu gehört z.B. die Einrichtung einer effektiv arbeitenden Revisionsabteilung. Ist der Organisationsplan fehlerhaft, so kommt § 130 OWiG schon dann zur Anwendung, wenn eine Zuwiderhandlung bei sachgerechter Organisation hätte verhindert werden können.
- Bei einem mehrköpfigen Vorstand (bzw. mehreren vertretungsberechtigten Gesellschaftern) ist die interne Geschäftsverteilung zu beachten. Zwar bleibt die Aufsichtspflicht grundsätzlich auch für solche Gesellschafter oder Vorstandsmitglieder bestehen, die nach internen Absprachen oder Geschäftsverteilungsplänen für den betreffenden Sachbereich nicht zuständig sind. Sie ist aber darauf beschränkt zu beobachten, ob jedes Mitglied der Geschäftsleitung die ihm intern übertragenen Aufgaben wahrnimmt. Deshalb setzt eine vorwerfbare Aufsichtspflichtverletzung regelmäßig voraus, daß der Gesellschafter oder das Vorstandsmitglied Kenntnis vom Unterlassen der Aufsicht durch den anderen hat oder diese Kenntnis zumindest haben konnte ²⁾.
- Endet die Zuständigkeit für die Anordnung, Durchführung und Überwachung der erforderlichen Einzelmaßnahmen - aufgrund entsprechender Organisationsmaßnahmen - unterhalb der "Vorstandsebene", so verbleibt den gesetzlichen Vertretern einer juristischen Person oder den vertretungsberechtigten Gesellschaftern der Personenvereinigung nur noch die Oberaufsicht. Sie ist dann erfüllt, wenn bei der Bestellung, Auswahl und Kontrolle der Aufsichtspersonen Sorgfaltsverstöße nicht festzustellen sind.

¹⁾ BGH, Beschluß vom 11. März 1986, siehe Anhang 2, Seite 15

²⁾ OLG Hamm, Beschluß vom 28. Oktober 1970, siehe Anhang 2, Seite 23

Das nachstehende Organisationsbeispiel gibt Anhaltspunkte, wie die Anforderungen an die gesetzlichen Aufsichts- und Organisationspflichten in einem Großunternehmen umgesetzt werden könnten. Das Beispiel orientiert sich an den Aufsichtspflichten des Vorstandes einer dezentral operierenden Bauaktiengesellschaft. Die Ausführungen ließen sich gleichermaßen auf die Geschäftsführung einer GmbH übertragen.

Organisationsbeispiele:

- (1.) Der Vorstand informiert die ihm unmittelbar nachgeordneten operativen Führungskräfte (z.B. Hauptniederlassungsleiter) über die gesetzlichen Verbote, verbietet Zuwiderhandlungen und überträgt diesem Personenkreis die Pflicht, für die Einhaltung dieses Verbots im jeweils eigenen Verantwortungsbereich zu sorgen.
- (2.) Daneben informiert der Vorstand - z.B. durch Rundschreiben - auch die übrigen mit Kalkulationen, Angebotsbearbeitung und Angebotsabgabe befaßten Mitarbeiter über die gesetzlichen Vorschriften und verbietet Zuwiderhandlungen.
- (3.) Der Vorstand beauftragt einen oder (je nach Umfang der Aufgabe) mehrere nach Kenntnissen und Erfahrung geeignete Mitarbeiter mit der Überwachung der Angebotstätigkeit der Niederlassungen bzw. Geschäftsstellen. Dazu erhalten diese Beauftragten eine schriftliche Vollmacht (Erklärung des Vorstands), die ihnen den Zugang zu allen Geschäftsunterlagen und -einrichtungen ermöglicht und alle Mitarbeiter anweist, jegliche gewünschten Auskünfte zu geben.
- (4.) Die Bevollmächtigten besuchen die operativen Einheiten unangekündigt und unsystematisch. Sie prüfen die seit ihrem letzten Besuch erstellten Angebote auf Anzeichen verbotener Absprachen. Dabei werden stichprobenartig auch einzelne Kalkulationen detailliert durchgesehen. Außerdem werden die Mitarbeiter in den besuchten operativen Einheiten auf die gesetzlichen Verbote hingewiesen und zu deren Einhaltung ermahnt.
- (5.) Die Bevollmächtigten fertigen über ihre Besuche schriftliche Berichte an und erörtern sie sowohl mit der regional zuständigen Geschäftsstelle (z.B. Hauptniederlassungsleiter) als auch mit dem für die Einhaltung der Wettbewerbsregeln zuständigen Vorstandsmitglied.
- (6.) Das vorgenannte Vorstandsmitglied berichtet seinen Kollegen regelmäßig über die Tätigkeit der beauftragten Kontrolleure. Dies wird in Form von Protokollen festgehalten.

[**HINWEIS:** Zur Führung börsennotierter Unternehmen erklärt der so genannte „Deutsche Corporate Governance Kodex“ seit Februar 2002 unter anderem:

- Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch Konzernunternehmen hin (Ziffer 4.1.3).
- Der Vorstand sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen (Ziffer 4.1.4).

Der Aufsichtsrat soll:

- abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden, die die Effizienz der Aufsichtsratsarbeit erhöhen und deren Vorsitzende regelmäßig an den Aufsichtsrat berichten (Ziffer 5.3).]

| |
|--|
| B. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen und ähnliche Tatbestände nach Strafgesetzbuch (StGB) und Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) |
|--|

I. Erläuterungen zu § 298 StGB

Der seit dem 20.08.1997 geltende Straftatbestand lautet:

§ 298

*Wettbewerbsbeschränkende
Absprachen bei Ausschreibungen*

(1) Wer bei einer Ausschreibung über Waren oder gewerbliche Leistungen ein Angebot abgibt, das auf einer rechtswidrigen Absprache beruht, die darauf abzielt, den Veranstalter zur Annahme eines bestimmten Angebots zu veranlassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Ausschreibung im Sinne des Absatzes 1 steht die freihändige Vergabe eines Auftrages nach vorausgegangenem Teilnahmewettbewerb gleich.

(3) Nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß der Veranstalter das Angebot annimmt oder dieser seine Leistung erbringt. Wird ohne Zutun des Täters das Angebot nicht angenommen oder die Leistung des Veranstalters nicht erbracht, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, die Annahme des Angebots oder das Erbringen der Leistung zu verhindern.

1. **“Ausschreibung” (Abs. 1) / “Freihändige Vergabe ... nach vorausgegangenem Teilnahmewettbewerb” (Abs. 2)**

Erfasst wird die Abgabe eines Angebots bei Öffentlicher Ausschreibung (EU-weit: Offenes Verfahren) sowie bei Beschränkter Ausschreibung (EU-weit: Nichtoffenes Verfahren).

Nach der Gesetzesbegründung (BT-Ds 13/5584) werden dabei nicht nur Vergabeverfahren der öffentlichen Hand, sondern auch privater Auftraggeber erfasst. Selbst wenn diese privaten Unternehmen bei ihren Vergabeverfahren nicht an die Bestimmungen der VOB/A bzw. VOL/A gebunden sind, können für die Auslegung der Tatbestandsmerkmale "Ausschreibung", "Freihändige Vergabe" und "Teilnahmewettbewerb" die in der VOB/A bzw. VOL/A verwendeten Begriffe herangezogen werden, soweit die Unternehmen ihre Vergabeverfahren zumindest ähnlich ausgestalten.

„Ausschreibung“ heißt dabei, dass der Auftraggeber mehrere Angebote von Anbietern einholt. Ausschreibungen privater Auftraggeber soll § 298 StGB schützen, wenn diese den Regeln für öffentliche Auftraggeber wettbewerbsrechtlich entsprechen bzw. ähnlich ausgestaltet sind ¹⁾. Ähnlichkeit bedeutet dabei, dass die zentralen Grundsätze beachtet werden, d.h. der Gleichheitsgrundsatz und die Beschränkung auf fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen.

Aus § 298 Abs. 2 könnte nun geschlossen werden, dass die freihändige Vergabe bzw. das Verhandlungsverfahren ohne jeweiliges Vorschaltverfahren von § 298 StGB nicht umfasst wird. Hier ist jedoch Vorsicht geboten.

So hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass private Auftraggeber auch bei einer freihändigen Vergabe, der lediglich eine Anfrage an zumindest zwei Unternehmen vorausgeht, erwarten dürfe, dass ein absprachefreier Wettbewerb zwischen diesen Beiden erfolgt sei ²⁾.

Insoweit können sich schwierige Abgrenzungsfragen ergeben, die mangels eindeutiger Fassung des gesetzlichen Tatbestandes einerseits und naturgemäß noch fehlender Rechtsprechung hierzu andererseits nicht eindeutig und abschließend beurteilt werden können; dazu zwei Beispiele:

¹⁾ Tröndle/Fischer, StGB, § 298, Rd.-Nr. 6

²⁾ BGH, Urteil vom 11. Juli 2002, siehe Anhang 2, Seite 2

Beispiel 1)

Ein Energieversorgungsunternehmen, das zur Anwendung des 4. Abschnitts der VOB/A (VOB/A - SKR) verpflichtet ist, beabsichtigt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens eine Bauleistung zu vergeben, wozu es durch Veröffentlichung im EU-Amtsblatt und in einer Tageszeitung Bewerber auffordert, sich im Falle des Interesses bis zu einem bestimmten Zeitpunkt bei ihm zu melden.

Nachdem sich ein Bewerber gemeldet und die Unterlagen erhalten hat, nimmt er mit Mitbewerbern Kontakt auf, von denen er nach Erhalt seiner Ausschreibungsunterlagen erfahren hat, daß sie ebenfalls Unterlagen erhalten haben, stimmt mit diesen den Preis ab und gibt sein Angebot mit den anderen Mitbewerbern beim Auftraggeber ab.

Hier liegt ein nach der VOB/A - SKR vorgesehene Verfahren mit vorgeschaltetem Aufruf zum Wettbewerb vor (§ 298 Abs. 2 StGB), so daß die Abstimmung der Bewerber unter den Strafrechtstatbestand des § 298 StGB fällt.

Beispiel 2)

Ein privater Auftraggeber, der an die Vorschriften der VOB/A nicht gebunden ist, fordert zwei Unternehmen unabhängig voneinander zur Angebotsabgabe auf. Den beiden Unternehmen werden daraufhin, wie im Beispiel 1, die Bearbeitungsunterlagen zugesandt. Die beiden Mitbewerber setzen sich miteinander in Verbindung, stimmen ihre Preise ab und geben auf dieser Basis ihre Angebote ab.

Nach dem Gesetzeswortlaut dürfte der Tatbestand des § 298 hier auf den ersten Blick nicht verwirklicht sein, denn im vorliegenden Falle wird man nicht von einer Ausschreibung oder einer freihändigen Vergabe nach vorausgegangenem Teilnahmewettbewerb ausgehen können. Dennoch sieht die Rechtsprechung auch hier den Tatbestand des § 298 StGB als verwirklicht an. Eine solche freihändige Vergabe ohne förmliches Verfahren bedeute nämlich nicht, dass dabei nicht auch ein Wettbewerb stattfinde. Vielmehr erwarte auch der Auftraggeber, dass ein Wettbewerb erfolge.

Anderenfalls hätte er nicht mehrere Unternehmer zur Angebotsabgabe aufgefordert. Von einer solchen, dem Anbieter bekannten Erwartung des Auftraggebers, müsse um so mehr ausgegangen werden, als das Kartellverbot des § 1 GWB derartige Absprachen verbiete. Auch knüpfe die Vorschrift des § 298 an die Rechtswidrigkeit von Absprachen an, die gegen das Kartellverbot in § 1 GWB verstießen.

Insoweit müssen die beiden Absprechenden auch hier davon ausgehen, den Tatbestand des § 298 StGB zu erfüllen ¹⁾.

2. “Ausschreibung über Waren oder gewerbliche Leistungen”

§ 298 StGB erfasst Ausschreibungen über Waren oder gewerbliche Leistungen, damit also auch Verfahren zur Vergabe von Bauleistungen ²⁾. Von § 298 erfasst sind inländische Ausschreibungen, soweit dem Veranstalter im Inland das Angebot zugeht; dasselbe gilt für im Inland abgesendete Angebote, die einem Veranstalter im Ausland zugehen. Ausschreibungen der EU sind ebenfalls von § 298 erfasst ³⁾.

Da es sich bei dem Tatbestand um die Hochstufung eines Teilbereiches der bisherigen Ordnungswidrigkeit nach §§ 1, 81 GWB in den Bereich des StGB handelt, sind hinsichtlich der Auslegung der Begriffe “Waren” und “gewerbliche Leistungen” die kartellrechtlichen Bestimmungen heranzuziehen. Gewerblich ist eine Leistung nach der Auslegung dieses Tatbestandsmerkmals durch die Rechtsprechung dann, wenn sie im geschäftlichen Verkehr erbracht wird ⁴⁾. Zu den gewerblichen Leistungen gehören deshalb nicht nur die eines Gewerbebetriebes, sondern solche aller Unternehmen im Sinne des § 1 GWB und damit auch die Leistungen der freien Berufe (wie z. B. Architekten- und Ingenieurleistungen).

3. Abgabe eines “Angebots”

Nach § 298 StGB wird jeder als Täter strafrechtlich zur Verantwortung gezogen, der ein Angebot abgibt. Hierzu zählen auch Schutzangebote. Abgegeben ist das Angebot, wenn es dem Veranstalter so zugeht, dass es bei ordnungsgemäßigem Ablauf im Ausschreibungsverfahren berücksichtigt werden kann ⁵⁾.

Ohne Bedeutung ist es dabei, ob das Angebot tatsächlich den Zuschlag erhält oder die Ausschreibung möglicherweise aufgehoben wird. Ein Vermögensschaden des Auftraggebers ist – anders als bei einem Betrug gemäß § 263 StGB – für eine Tatbestandsverwirklichung nicht erforderlich.

¹⁾ BGH, Urteil vom 11. Juli 2002, siehe Anhang 2, Seite 2

²⁾ Leipziger Kommentar/Tiedemann, StGB, § 298 Rd.-Nr. 21

³⁾ Zur Strafbarkeit im ausländischen Wettbewerb, siehe § 299 Abs. 3 StGB, siehe Anhang 1

⁴⁾ Tröndle/Fischer, StGB, 51. Auflage 2003, Rd.-Nr. 8

⁵⁾ Tröndle/Fischer, StGB, 51. Auflage 2003, Rd.-Nr. 15

Nicht unter § 298 StGB fällt die Verständigung von Unternehmen, sich an einer bestimmten Ausschreibung z. B. wegen die Auftragnehmerseite äußerst benachteiligender Vertragsbedingungen nicht zu beteiligen.

§ 298 StGB enthält keine besonderen Regelungen über die Täterschaft von Personen, die die Abgabe eines wettbewerbsbeschränkenden Angebots fördern, indem sie sich an einer Absprache beteiligen. Weitere Beteiligte an der Absprache, die ein Angebot fördern, indem sie selbst ein Schutzangebot abgeben oder sich an einer Ausschreibung nicht beteiligen, sollen nach der Gesetzesbegründung über die allgemeinen Vorschriften über Täterschaft und Teilnahme erfaßt werden. Die Qualifizierung der Beteiligungsform wird sich dabei am Interesse des Beteiligten am Taterfolg, das sich z. B. aus einer Vereinbarung über Ausgleichszahlungen für das nicht berücksichtigte Kartellmitglied ergeben kann, und der Einflußnahme auf das Zustandekommen der Kartellabsprache orientieren. Anhand einer solchen Einzelfallbeurteilung kommt dann eine Strafbarkeit als Täter (§ 25 StGB), Anstifter (§ 26 StGB) oder Gehilfe (§ 27 StGB) in Betracht.

Die Tat kann auch durch ein Unterlassen begangen werden. Die dafür erforderliche sog. Garantenstellung (rechtliche Einstandspflicht, dass ein bestimmter Erfolg nicht eintritt) kann sich insbesondere aus der vertraglichen Verpflichtung ergeben, die Ausschreibungsbedingungen einzuhalten. Die Garantenstellung kann sich auch aus sog. Ingerenz (früheres, tatsächliches Herbeiführen einer Gefahrenlage) ergeben, etwa wenn ein Geschäftsführer sich im Vorfeld der Abgabe durch einen Angestellten an Absprachen beteiligt. Auch dann, wenn in Kenntnis früherer Absprachen eine Überwachungspflicht vorsätzlich verletzt wird.

Aus der bloßen Kenntnis von rechtswidrigen Absprachen Dritter erwächst für nichtbeteiligte Anbieter jedoch keine Offenbarungspflicht ¹⁾.

Es ist nicht erforderlich, daß die Absprache, auf der die Abgabe der Angebote beruht, dem Veranstalter verheimlicht worden ist; denn gerade das bewußte Zusammenwirken der Unternehmensvertreter mit Mitarbeitern des Veranstalters gilt als besonders strafwürdig (z. B. Herausgabe von Bieterlisten durch Mitarbeiter des Veranstalters).

¹⁾ Tröndle/Fischer StGB, 51. Auflage 2003, Rd.-Nr. 16

Das Angebot kann jedoch auf der rechtswidrigen Absprache beruhen, wenn das tatbestandliche Angebot absprachewidrig erfolgt, d. h., wenn etwa der Täter aus dem Submissionskartell „aussteigt“, seine Kenntnisse jedoch zum eigenen Vorteil bei der Angebotsabgabe nutzt ¹⁾.

4. “Rechtswidrige Absprache”

Der Straftatbestand des § 298 StGB beschränkt sich auf rechtswidrige Absprachen. Damit wird klargestellt, daß nur kartellrechtswidriges Verhalten, also nicht Handlungen, die nach dem Kartellrecht als zulässig erachtet werden, wie z. B. die Bildung von Bietergemeinschaften, von § 298 StGB erfaßt werden (BT-Ds 13/8079) ²⁾.

Der Begriff der Absprache ist aus dem Schutzzweck der Regelung abzuleiten. Beteiligte der Absprache können daher nur (potentielle) Anbieter und Veranstalter sein. Eine Absprache liegt dann vor, wenn zwischen mehreren (mindestens zwei) Anbietern oder zwischen mindestens einem Anbieter und Personen auf der Seite des Veranstalters (Auftraggeber) eine Vereinbarung darüber getroffen wird, dass ein oder mehrere bestimmte Angebote abgegeben werden sollen. Diese Vereinbarung muss sich auf mindestens ein hinreichend konkretes Ausschreibungsverfahren beziehen, das aber noch nicht begonnen haben muss. Bloße unverbindliche „Erkundigungen“ reichen dagegen nicht aus. Erforderlich ist vielmehr eine von den Teilnehmern als verbindlich angesehene Vereinbarung ³⁾.

Damit wären als „rechtswidrige Absprachen“ Handlungen zu bezeichnen wie Absprachen über:

- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
- die zu fordernden Preise,
- Bindungen sonstiger Entgelte,
- Gewinnaufschläge,
- Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
- Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
- Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
- Gewinnbeteiligungen oder andere Abgaben ⁴⁾.

¹⁾ Tröndle/Fischer StGB, 51. Auflage 2003, Rd.-Nr. 14

²⁾ Zur Zulässigkeit der Bildung von Bietergemeinschaften siehe Grundsatzurteil des BGH vom 13.12.1983 (BauR 1994, 302)
Ist die Bietergemeinschaft zulässig, ist auch die Vereinbarung zulässig, keine konkurrierenden Einzelangebote abzugeben und sich nicht allein oder in Arbeitsgemeinschaft mit Dritten um den Auftrag zu bemühen (vgl. Tröndle/Fischer StGB 51. Auflage 2003, Rd-Nr. 9).

³⁾ Tröndle/Fischer StGB, 51. Auflage 2003, § 298, Rd.-Nr. 9

⁴⁾ vgl. Ingenstau / Korbion VOB 14. Aufl. A § 25 Rd.-Nr. 18 ff.; Heiermann/Riedl/Rusam VOB, 10. Aufl. A § 2 Rd.-Nr. 25

5. "Veranstalter"

Der Gesetzentwurf enthält zum Begriff des Veranstalters keine näheren Hinweise; in Ermangelung dessen wird man zur Auslegung in der Regel als Veranstalter den zukünftigen Auftraggeber ansehen müssen.

6. "Bestimmtes Angebot"

Der Tatbestand des § 298 StGB stellt bei der Strafbarkeit entscheidend mit darauf ab, daß der Veranstalter zur Annahme eines bestimmten Angebotes veranlaßt wird, wobei es nicht darauf ankommt, ob dieses Angebot besonders teuer oder billig ist.

7. "Veranlassen"

Der Tatbestand des § 298 StGB zielt darauf ab, den Veranstalter zur Annahme eines bestimmten Angebotes zu veranlassen. Nicht entscheidend ist dagegen, ob der Veranstalter auch eine dementsprechende Entscheidung trifft. Die Abgabe des Angebotes, nicht die Annahme des entsprechenden "ausgesuchten" Angebotes ist entscheidend.

8. Vollendung der Tat

Der Straftatbestand des § 298 StGB ist vollendet, wenn ein Angebot abgegeben worden ist. Der Fortgang eines Ausschreibungsverfahrens hat hierauf keinen Einfluß mehr (z. B. spätere Aufhebung der Ausschreibung). Auch der Eintritt eines Schadens beim Auftraggeber ist für die Tatbestandsverwirklichung nicht erforderlich.

Der Versuch der Tat ist nach § 298 StGB nicht strafbar.

9. Sanktion

Die Tat kann mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe belegt werden; nicht mehr - wie vor Inkrafttreten des § 298 StGB - nur allein mit einer Geldbuße.

10. Tätige Reue-Regelung/Absatz 3

§ 298 Abs. 3 StGB bietet dem Täter die Möglichkeit, straffrei zu werden, wenn er von seinem wettbewerbswidrigen Verhalten Abstand nimmt und freiwillig verhindert, daß es zur Annahme des Angebotes kommt oder der Veranstalter seine Leistung erbringt.

Die Rechtsprechung hat im Zusammenhang mit anderen Vorschriften an die Freiwilligkeit und das ernsthafte Bemühen einen strengen Maßstab angelegt. Ein ernsthaftes Bemühen wird dann angenommen, wenn der Täter alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Verhinderung des Taterfolges ausschöpft, woraus zu folgern ist, daß eine Berufung auf § 298 Abs. 3 StGB dann auszuschneiden hat, wenn der Täter erst nach Hinweis auf einen bestehenden Tatverdacht sein Angebot zurückzieht.

In den Fällen des § 298 Abs. 3 StGB ist allerdings unter vergaberechtlichen Gesichtspunkten mit dem Ausschluß des Bieters nach § 25 Nr. 1 Abs. 1 c VOB/A, ggf. mit der Aufhebung der Ausschreibung nach § 26 VOB/A oder vertragsrechtlich mit der Auftragsentziehung nach § 8 Nr. 4 VOB/B zu rechnen.

II. Verhältnis von § 298 StGB zu 263 StGB (Betrug - Text siehe Anhang 1)

Während es bei § 298 StGB keine Strafbarkeit wegen Versuchs gibt, kann jedoch Strafbarkeit wegen versuchten Betrugs (§ 263 Abs. 2 StGB) in Betracht kommen.

Bedeutung hat dies etwa dort, wo ein Angebot den Auftraggeber verspätet erreicht und daher nicht berücksichtigt werden kann (d.h. keine „Abgabe eines Angebots“ i.S.v. § 298 StGB) oder wo der Auftraggeber ein abgesprochenes Angebot aus anderen Gründen nicht annimmt.

Soweit die übrigen Tatbestandsmerkmale und das Vorliegen eines Vermögensschadens bewiesen werden können, könnte auch der Betrugsstraftatbestand erfüllt sein. Der Betrug, der auch einen besonders schweren Fall umfaßt (§ 263 Abs. 3 StGB), bleibt im Verhältnis zu § 298 StGB das schwerwiegendere Delikt und steht mit diesem in sog. Idealkonkurrenz (Tateinheit). Kann also bei einer Submissionsabsprache der Betrugstatbestand nachgewiesen werden, so kann das Strafmaß ggf. dem besonders schweren Fall des Betrugs nach § 263 Abs. 3 StGB (Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren) entnommen werden.

Verfolgungsverjährung

Sie beträgt 5 Jahre; der Zeitpunkt des Verjährungsbeginns ist umstritten; nach einem Teil der Rechtsprechung beginnt er mit der Stellung der Schlußrechnung, nach anderer Auffassung mit der Leistung der Schlußzahlung.

III. Die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände gem. §§ 1, 81 GWB

(Text siehe **Anhang 1**)

Es ist klarzustellen, daß es für die von den §§ 298 StGB bzw. 263 StGB nicht erfaßten Absprachen dabei verbleibt, diese - wie bisher - als Kartellordnungswidrigkeiten (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 GWB) zu verfolgen.

Hierzu zählen z. B. Verhaltensweisen, wie:

- Gebietsabsprachen, d. h. wenn Wettbewerber sich gegenseitig Gebiete vorbehalten, in denen jeweils die anderen keine Angebote abgeben (Grenzfall zu § 298 StGB).
- Mengenabsprachen, d. h. wenn Wettbewerber vereinbaren, dem Markt quantitativ nur eine bestimmte Leistungsmenge zur Verfügung zu stellen.
- Konditionenabsprachen, d. h. wenn Wettbewerber gemeinsame Liefer- oder Bezugsbedingungen vereinbaren bzw. Preisbestandteile oder Berechnungsmethoden für Angebote allgemein oder im Rahmen einer Ausschreibung, ohne ein bestimmtes Angebot hervorzuheben (Grenzfall zu § 263 StGB).

Der Vollständigkeit halber zu nennen sind auch:

- unzulässige Aufforderungen anderer Unternehmen zu bzw.
- Absprachen mit anderen Unternehmen über Liefer- und Bezugssperren (§ 21 GWB).

Durch entsprechende Ergänzung von § 30 OWiG (Unternehmensgeldbußen) und § 130 OWiG (Geldbußen wegen Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen) bleibt weiterhin die Möglichkeit erhalten, daneben Geldbußen gegen Unternehmen und Geldbußen wegen Aufsichtspflichtverletzung bis 500.000 €, darüber hinaus bis zur 3-fachen Höhe des durch die Zuwiderhandlung erfolgten Mehrerlöses (§ 81 Abs. 2 GWB) zu verhängen.

C. Korruptionsdelikte

I. Übersicht über die Korruptionsdelikte

In den §§ 331 – 334 StGB sind die Tatbestände der Bestechung / Bestechlichkeit sowie Vorteilsgewährung / Vorteilsannahme geregelt. Dabei ist zunächst zu unterscheiden, ob die Korruptionshandlung auf eine pflichtwidrige oder eine pflichtgemäße Diensthandlung abzielt. Im ersteren Fall kommen die Straftatbestände „Bestechung“ (§ 334 StGB) und „Bestechlichkeit“ (§ 332 StGB) in Betracht, im letzteren Fall „Vorteilsgewährung“ (§ 333 StGB) und „Vorteilsannahme“ (§ 331 StGB). In den korrespondierenden Tatbeständen wird jeweils das „Geben“ und „Nehmen“ unter Strafe gestellt.

Als Rechtsgut der Korruptionsdelikte wird die Lauterkeit des öffentlichen Dienstes und das Vertrauen der Allgemeinheit in diese Lauterkeit angesehen. Hieraus wird erklärlich, dass auch die nachträgliche Annahme einer Belohnung selbst für eine pflichtgemäße Diensthandlung nach § 331 StGB (Vorteilsannahme) strafbar ist. Ein Amtsträger, der so handelt, erweckt den Schein der Käuflichkeit; dies genügt, um das Vertrauen in die Sachlichkeit seiner Entscheidung zu untergraben. Bestandteil der Korruptionsdelikte ist die sogenannte „Unrechtsvereinbarung“, worunter ein Beziehungsverhältnis zwischen Diensthandlung und Vorteil zu verstehen ist. Im Zustandekommen oder Anstreben einer solchen Unrechtsvereinbarung liegt das eigentliche Wesensmerkmal der Bestechungsdelikte.

Im Folgenden sind die beiden wichtigsten Tatbestände aus der Sicht des Unternehmens unter Voranstellung der gesetzlichen Vorschrift dargestellt (die für die Strafbarkeit des Empfängers relevanten Vorschriften der Bestechlichkeit [§ 332 StGB] und Vorteilsannahme [§ 331 StGB] sind im Anhang abgedruckt).

II. Bestechung, § 334 StGB

§ 334 Bestechung

(1) ¹Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine

Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. ²In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(2) ¹Wer einem Richter oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine richterliche Handlung

- 1. vorgenommen und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder*
- 2. künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzen würde,*

wird in den Fällen der Nummer 1 mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. ²Der Versuch ist strafbar.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung anbietet, verspricht oder gewährt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er den anderen zu bestimmen versucht, dass dieser

- 1. bei der Handlung seine Pflichten verletzt oder,*
- 2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei der Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen lässt.*

Der Tatbestand der Bestechung stellt die Vorteilsgewährung für einen Amtsträger oder einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten für den Fall unter Strafe, dass diesem eine Gegenleistung dafür angeboten, versprochen oder gewährt wird, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde. Amtsträger (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB) sind Beamte und Richter, wer in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder wer sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen. Danach können unter Umständen auch Mitarbeiter von Architektur- und Ingenieurbüros, die mit der Planung, Vorbereitung der Vergabe und Überwachung von öffentlichen Bauvorhaben (z. B. Klärwerk einer Kommune) beauftragt worden sind, solche Amtsträger sein. Die über den Amtsträgerbegriff hinausgehende

Definition des für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten findet sich in § 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB (siehe **Anhang 1**).

Die Vorteilsgewährung kann in materiellen oder immateriellen Leistungen bestehen (z. B. kostenloses Tanken, Reisen, Mitgliedschaft in Sport- und Freizeitvereinen, Spenden an Parteien oder Vereine, Transporte, Materiallieferungen, Bauleistungen, Dienstleistungen, Liebesdienste etc.). Die Einladung zum Essen wird dann nicht als Vorteil angesehen, wenn die Annahme der Einladung der Höflichkeit entspricht und das Ausmaß sich in angemessenen Grenzen bewegt.

Ferner ist es Merkmal des Begriffes Vorteil, dass auf diese Leistung kein Anspruch besteht., Ob der Vorteil unmittelbar dem Amtsträger oder Dritten gewährt wird, (z. B. Pelzmantel an die Ehefrau, Reitstunden der Tochter) ist dagegen unerheblich.

Für die Tatbestandsverwirklichung reicht es aus, wenn jemand den Vorteil als Gegenleistung anbietet (= einseitig), verspricht (= Übereinkunft mit dem Amtsträger) oder gewährt (= Annahme der Gegenleistung erfolgt). Erstrebtes Ziel kann die Vornahme oder das Unterlassen einer Diensthandlung sein, wodurch der Amtsträger eine Dienstpflicht verletzt.

Eine Bestechung wird bestraft mit:

- Freiheitsstrafe von drei Monaten bis fünf Jahren bzw.
- in besonders schweren Fällen ein Jahr bis zehn Jahre.

Ein besonders schwerer Fall kommt u.a. in Betracht, wenn die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht bzw. der Täter gewerbsmäßig handelt.

III. Vorteilsgewährung, § 333 StGB

§ 333 Vorteilsgewährung

(1) Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr für die Dienstausübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) *Wer einem Richter oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

(3) *Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme des Vorteils durch den Empfänger vorher genehmigt hat oder sie auf unverzügliche Anzeige des Empfängers genehmigt.*

Der Straftatbestand der Vorteilsgewährung ist weitgehend identisch mit dem der Bestechung (§ 334 StGB). Es können daher die in dem vorgenannten Paragraphen erfolgten Ausführungen im Wesentlichen auf die gesetzliche Regelung der Vorteilsgewährung übertragen werden.

Ein entscheidender Unterschied besteht darin, dass die Bestechung eine Dienstpflichtverletzung voraussetzt, während im Fall der Vorteilsgewährung i. S. d. § 333 StGB die Strafbarkeit auch ohne Dienstpflichtverletzung eintritt. Es kann also von dem Empfänger des Vorteils durchaus eine pflichtgemäße Handlung bzw. Unterlassung vorgenommen werden.

(Beispiel: Das Bauunternehmen gibt in einer öffentlichen Ausschreibung das günstigste Angebot ab und erhält vom zuständigen Vergabebeamten pflichtgemäß den Zuschlag. Ein Mitarbeiter des Bauunternehmens zahlt dem Beamten einen Geldbetrag oder schenkt ihm eine Kiste Wein als „Anerkennung“. Der Beamte ist wegen Vorteilsannahme strafbar - § 331 StGB -, der Mitarbeiter des Unternehmens wegen Vorteilsgewährung - § 333 StGB.)

Entscheidend ist, dass der Empfänger des Vorteils auf diese Leistung weder einen materiellen noch einen immateriellen Anspruch hat. Des weiteren ist das Verlangen oder Gewähren einer Gegenleistung nicht erforderlich, um den Straftatbestand der Vorteilsgewährung gemäß § 333 Abs. 1 StGB zu erfüllen.

Im Übrigen ist die Handlung auch dann strafbar, wenn der Vorteil einem Dritten gewährt wird (z. B. Ehefrau, Mitarbeiter, Personenvereinigung, deren Mitglied der Amtsträger bzw. der besonders Verpflichtete ist, ohne dass ein zumindest mittelbarer Nutzen bewiesen werden muss, z. B. Spende an den örtlichen Tennisclub, dessen Vorsitzender der städtische Bauamtsleiter ist).

Eine Vorteilsgewährung wird bestraft mit:

- Freiheitsstrafe von einem Monat bis drei Jahre oder
- Geldstrafe.

IV. Bestechung im geschäftlichen Verkehr, Angestelltenbestechung, § 299 StGB

§ 299 Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr

(1) Wer als Angestellter oder Beauftragter eines geschäftlichen Betriebes im geschäftlichen Verkehr einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er einen anderen bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs einem Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er ihn oder einen anderen bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen in unlauterer Weise bevorzuge.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Handlungen im ausländischen Wettbewerb.

Während bei den Fällen der Bestechung und Vorteilsgewährung (§§ 334, 333 StGB) immer die Beteiligung eines sogenannten Amtsträgers (insbesondere Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes) erforderlich ist, stellt der Tatbestand des § 299 Abs. 2 StGB auch die Bestechung von Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes privater Unternehmen unter Strafe. Die früher im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb enthaltene Vorschrift (§ 12 UWG) wurde in abgeänderter Form in das Strafgesetzbuch übernommen und um das Merkmal der sogenannten Drittzuwendungen erweitert.

Rechtsgut des § 299 StGB ist der freie Wettbewerb; es muss also Mitbewerber geben. Die Handlung der Vorteilsgewährung (s. hierzu die Ausführungen bei §§ 334, 333 StGB zuvor) muss im geschäftlichen Verkehr erfolgen. Der Empfänger muss Angestellter oder Beauftragter eines geschäftlichen Betriebes sein; dazu gehören nicht der (alleinige) Betriebsinhaber, wohl aber Vorstände, Handelsvertreter und andere Mitarbeiter. Unter dem geschäftlichen Betrieb ist jede auf Dauer betriebene Tätigkeit im Wirtschaftsleben

anzusehen, wobei es auf die Gewinnerzielung nicht ankommt. Der Vorteil muss angeboten, versprochen oder gewährt sein (s. o. bei § 334 StGB a. E.) und zwar als Gegenleistung dafür, dass der Täter oder ein anderer beim Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen in unlauterer Weise bevorzugt wird. Eine solche unlautere Bevorzugung ist gegeben im Falle der Umgehung der offengelegten Regeln des Wettbewerbes und Ausschaltung der Konkurrenz. Die Gegenleistung besteht in der „Unrechtsvereinbarung“ für die Zukunft (nicht als Belohnung).

Die Vorteilsgewährung kann beispielsweise bestehen in Geschenken, Dienstleistungen, der Gewährung kostenlosen Tankens oder anderen Leistungen für die Zukunft. Verbunden sein muss damit aber die Absicht, im Wettbewerb unlauter bevorzugt zu werden. (Bei Sachzuwendungen kann die Kontrollfrage die Beurteilung der Unlauterkeit erleichtern, ob und welche anderen Personen die gleichen Leistungen erhalten.)

§ 299 Abs. 3 wurde mit Gesetz vom 22. August 2002 eingefügt und erweitert den Anwendungstatbestand des Gesetzes dahingehend, dass die in den Absätzen 1 u. 2 aufgeführte Strafbarkeit auch für Handlungen im ausländischen Wettbewerb gilt; das Schutzgut „Wettbewerb“ wurde damit erweitert.

D. Aufsichtspflichten

I. Einführung

Rechtsverstöße von Mitarbeitern können dazu führen, daß auch der Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens zur Verantwortung gezogen wird. Selbst wenn der Inhaber persönlich nicht unmittelbar tätig geworden ist, kommt neben einer zivilrechtlichen Verantwortlichkeit ¹⁾ gegebenenfalls auch eine ordnungswidrigkeitenrechtliche Haftung wegen Verletzung der gebotenen Aufsicht in Betracht.

II. Rechtlicher Rahmen

Der Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens ist Adressat zahlreicher Ge- und Verbote. Neben Pflichten, die etwa den Produktions-, Arbeitsschutz- oder Sicherheitsbereich betreffen, stehen steuerrechtliche Vorschriften, Bilanzierungsrichtlinien, Wettbewerbsverbote oder auch kartellrechtliche sowie neuerdings auch strafrechtliche Bestimmungen, die es einzuhalten gilt.

Angesichts der Vielzahl und Vielschichtigkeit dieser Pflichten ist der Betriebsinhaber häufig darauf angewiesen, deren Einhaltung auf andere Personen zu übertragen. Seine Verpflichtung reduziert sich damit in der Regel auf Aufsichtsmaßnahmen, die sicherstellen sollen, dass es zu keiner Verletzung betrieblicher Pflichten kommt.

Um zu gewährleisten, dass derartige Vorkehrungen auch tatsächlich getroffen werden, hat der Gesetzgeber festgelegt, dass eine Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann. Einschlägig ist § 130 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG).

§ 130 OWiG – Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen

(1) Wer als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber als solchen treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, handelt ordnungswidrig, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre. Zu den

¹⁾ z.B. im Wege einer Haftung für den Verrichtungsgehilfen gem. § 831 BGB

erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen.

(2) Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn die Pflichtverletzung mit Strafe bedroht ist, mit einer Geldbuße bis zu einer Million EURO geahndet werden. Ist die Pflichtverletzung mit Geldbuße bedroht, so bestimmt sich das Höchstmaß der Geldbuße wegen der Aufsichtspflichtverletzung nach dem für die Pflichtverletzung angedrohten Höchstmaß der Geldbuße. Satz 2 gilt auch im Falle einer Pflichtverletzung, die gleichzeitig mit Strafe und Geldbuße bedroht ist, wenn das für die Pflichtverletzung angedrohte Höchstmaß der Geldbuße das Höchstmaß nach Satz 1 übersteigt.

§ 9 OWiG erweitert den zur Aufsicht verpflichteten Personenkreis um (gesetzliche) Vertreter des Betriebsinhabers und von ihm besonders beauftragte Personen (z.B. Betriebsleiter oder Sicherheitsbeauftragte).

§ 9 OWiG – Handeln für einen anderen

(1) Handelt jemand

- 1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,*
 - 2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personalhandelsgesellschaft oder*
 - 3. als gesetzlicher Vertreter eines anderen,*
- so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.*

(2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten

- 1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder*
 - 2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen,*
- und handelt er auf Grund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich. Handelt jemand auf Grund eines entsprechenden Auftrages für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.*

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist.

Gemäß § 9 Abs. 1 OWiG sind damit beispielsweise auch Vorstandsmitglieder einer Bauaktiengesellschaft (die als juristische Person selbst "Betriebsinhaber" ist und durch ihre Organe handelt) zur Aufsicht verpflichtet. Gleiches gilt für die (geschäftsführenden) Gesellschafter einer GmbH oder Personenhandelsgesellschaft (d.h. OHG oder KG). Handelt es sich bei dem geschäftsführenden Gesellschafter um eine juristische Person (z.B. eine Verwaltungs-GmbH als Komplementärin einer Kommanditgesellschaft - GmbH & Co KG), so trifft die Aufsichtspflicht den Geschäftsführer der GmbH, da dieser nicht nur unmittelbar für die GmbH, sondern auch für die Kommanditgesellschaft handelt ¹⁾.

Eine ordnungswidrigkeitenrechtliche Haftung des Aufsichtspflichtigen erfordert:

- den Verstoß eines Mitarbeiters gegen Pflichten,
- die grundsätzlich den Inhaber als solchen treffen, wobei
- der Pflichtenverstoß mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist und
- durch gehörige Aufsicht zu vermeiden gewesen wäre.

Da die Aufsicht in § 130 OWiG als selbständige Rechtspflicht ausgestaltet ist, kommt es nicht darauf an, ob die unmittelbar tätig gewordene Person selbst schuldhaft gehandelt hat und wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit zur Rechenschaft gezogen werden kann.

Zwischen der Zuwiderhandlung und der Aufsichtspflichtverletzung muß allerdings ein Ursachenzusammenhang bestehen. Dies ist der Fall, wenn die Zuwiderhandlung bei "gehöriger" Aufsicht, d.h. bei Erfüllung der erforderlichen und zumutbaren Aufsichtsmaßnahmen, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert oder zumindest wesentlich erschwert worden wäre.

Über den Rechtsverstoß eines Mitarbeiters und die geforderte Ursächlichkeit hinaus setzt eine Haftung des Aufsichtspflichtigen stets auch voraus, daß dieser weiß oder infolge mangelnder Sorgfalt verkennt, daß er die zur Verhinderung von Zuwiderhandlungen geeigneten Aufsichts- und Kontrollmaßnahmen unterläßt. Dabei kann er sich nicht darauf berufen, von staatlichen Stellen nicht über das Maß notwendiger Aufsichtsmaßnahmen aufgeklärt worden zu sein ²⁾. Vielmehr gilt es, durchführbare und zumutbare Organisationsmaßnahmen zu ergreifen, ohne daß von staatlicher Seite vorgeschrieben

¹⁾ BGH Beschluß vom 1.10.1985, siehe Anhang 2, Seite 16

²⁾ OLG Stuttgart Beschluß vom 7.9.1976, siehe Anhang 2, Seite 23

werden müßte, wie der Aufsichtspflichtige den Betrieb (in seinem Verantwortungsbereich) zu organisieren hat.

Obwohl in § 130 OWiG ausdrücklich nur von "Betrieb oder Unternehmen" die Rede ist, gilt die Vorschrift auch für Konzerne. Dementsprechend können bei einer Pflichtverletzung durch die Vorstandsmitglieder einer Tochtergesellschaft je nach Lage des Einzelfalles möglicherweise auch die Vorstandsmitglieder der Muttergesellschaft wegen Aufsichtspflichtverletzung zur Verantwortung gezogen werden. Im Regelfall beschränkt sich die Aufsichtspflicht allerdings auf den Konzernbereich, weil das Direktionsrecht - wegen der Selbständigkeit der Unternehmen oder Betriebe - nicht in deren innere Organisation hineinreicht.

III. Geldbußen gegen das Unternehmen (§ 30 OWiG)

Für Kapital- und Personenhandelsgesellschaften hat ein Verstoß gegen § 130 OWiG zur Folge, daß auch gegen das Unternehmen selbst eine Geldbuße festgesetzt werden kann. (siehe § 30 OWiG)

§ 30 OWiG – Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen

(1) Hat jemand

- 1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,*
- 2. als Vorstand eines nicht rechtsfähigen Vereins oder als Mitglied eines solchen Vorstandes,*
- 3. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder*
- 4. als Generalbevollmächtigter oder in leitender Stellung als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter einer juristischen Person oder einer in Nummer 2 oder 3 genannten Personenvereinigung*

eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen, durch die Pflichten, welche die juristische Person oder die Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind oder die juristische Person oder die Personenvereinigung bereichert worden ist oder werden sollte, so kann gegen diese eine Geldbuße festgesetzt werden.

(2) Die Geldbuße beträgt

- 1. im Falle einer vorsätzlichen Straftat bis zu einer Million EURO,*
 - 2. im Falle einer fahrlässigen Straftat bis zu fünfhunderttausend EURO*
- Im Falle einer Ordnungswidrigkeit bestimmt sich das Höchstmaß der Geldbuße nach dem für die Ordnungswidrigkeit angedrohten Höchstmaß der Geldbuße. Satz 2 gilt auch im Falle einer Tat, die gleichzeitig Straftat und*

Ordnungswidrigkeit ist, wenn das für die Ordnungswidrigkeit angedrohte Höchstmaß der Geldbuße das Höchstmaß nach Satz 1 übersteigt.

(3) § 17 Abs. 4 und § 18 gelten entsprechend.

(4) Wird wegen der Straftat oder Ordnungswidrigkeit ein Straf- oder Bußgeldverfahren nicht eingeleitet oder wird es eingestellt oder wird von Strafe abgesehen, so kann die Geldbuße selbständig festgesetzt werden. Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass die Geldbuße auch in weiteren Fällen selbständig festgesetzt werden kann. Die selbständige Festsetzung einer Geldbuße gegen die juristische Person oder Personenvereinigung ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Straftat oder Ordnungswidrigkeit aus rechtlichen Gründen nicht verfolgt werden kann; § 33 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) Die Festsetzung einer Geldbuße gegen die juristische Person oder Personenvereinigung schließt es aus, gegen sie wegen derselben Tat den Verfall nach den §§ 73 oder 73 a des Strafgesetzbuches oder nach § 29 a anzuordnen.

Verletzt ein Organ oder vertretungsberechtigter Gesellschafter seine Aufsichtspflicht, so handelt es sich zugleich um eine "betriebsbezogene Ordnungswidrigkeit" im Sinne des § 30 OWiG. Um eine Geldbuße gegen die juristische Person oder Personenvereinigung verhängen zu können, ist dabei grundsätzlich nicht die Feststellung erforderlich, welcher von mehreren in Frage kommenden Verantwortlichen die Aufsichtspflicht verletzt hat. Notwendig ist allein festzustellen, daß ein im Sinne von § 30 OWiG Verantwortlicher die Zuwiderhandlung vorwerfbar begangen hat ¹⁾. Ein Durchgriff auf das Unternehmen läßt sich nur durch den Nachweis verhindern, daß auf Vorstands- bzw. Leitungsebene entsprechende Aufsichts- und Organisationsmaßnahmen getroffen wurden, um eine Verletzung betriebsbezogener Pflichten durch Mitarbeiter zuverlässig zu verhindern. Sind unterhalb der Leitungsebene besondere Personen zur Aufsicht bestellt, so bleibt der Vorstand zu deren sorgfältiger Auswahl und Überwachung verpflichtet.

¹⁾ BGH, Beschluß vom 8. Februar 1994, siehe Anhang 2, Seite 5

E. Verhaltenshinweise bei Maßnahmen von Verfolgungsbehörden

Steht eine Person im Verdacht, eine Straftat begangen zu haben, so kann diese in jedem Stadium des Verfahrens einen Rechtsbeistand ihrer Wahl hinzuziehen (§ 137 StPO). Aufgrund der oft unvorhersehbaren Durchführung muß der Betroffene während besonderer Ermittlungsmaßnahmen der Strafverfolgungsbehörden, wie z.B. Durchsuchung, Beschlagnahme oder Verhaftung, jedoch nicht selten auf die sofortige Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes verzichten. Dem Verteidiger verbleibt in diesen Fällen dann nur die Möglichkeit, nachträglich die Rechtswidrigkeit der Maßnahme zu rügen oder deren Aufhebung zu beantragen.

Vor diesem Hintergrund sollen für bestimmte Ermittlungsschritte der Behörden nachfolgend einige kurze Hinweise gegeben werden:

I. Durchsuchung

Das Gesetz (§ 102 StPO) ¹⁾ erlaubt den Ermittlungsbehörden die Durchsuchung der Person, des Besitztums sowie der Wohn-, Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume eines Verdächtigen, wenn zumindest ein sog. Anfangsverdacht besteht, daß der Betroffene straffällig geworden ist. Eine Durchsuchung darf nur zum Zwecke der Ergreifung einer Person sowie zur Sicherung von Beweismitteln durchgeführt werden.

Gestattet der Betroffene die Durchsuchung nicht, bedarf es grundsätzlich eines richterlichen Durchsuchungsbefehls, der folgenden Anforderungen genügen muß:

- Genaue tatsächliche und rechtliche Beschreibung des Verdachts: vermutete Tat, Grad des Verdachts (Anfangsverdacht, dringender Tatverdacht).
- Bestimmte Bezeichnung der zu durchsuchenden Räume.
- Bezeichnung der Sachen, die die Auffindungsvermutung gegen den Beschuldigten (§ 102 StPO) oder den konkreten Auffindungsverdacht gegen einen nicht beteiligten Dritten (§ 103 StPO) begründen.
- Erkennbare Abwägung zur Verhältnismäßigkeit des Eingriffes im konkreten Einzelfall.

Bei Gefahr in Verzug kann eine Durchsuchung ausnahmsweise auch von der Staatsanwaltschaft bzw. bestimmten polizeilichen Ermittlungsbeamten angeordnet werden. Gefahr

¹⁾ Text in Anhang 1

in Verzug liegt immer dann vor, wenn die Einholung einer richterlichen Entscheidung den Zweck und den Erfolg der Maßnahme (z.B. wegen Zeitablaufs) gefährden würde.

Der Betroffene ist verpflichtet, die Durchsuchung zu dulden. Ihm kann jedoch nicht abverlangt werden, die Ermittlungsmaßnahmen durch aktive Mitwirkung zu fördern und sich dadurch gegebenenfalls selbst zu belasten. Insbesondere ist der Betroffene **berechtigt**,

- Auskünfte oder Informationen über Inhalt oder Aufbewahrungsort von Akten, Organisationsplänen, Mitarbeiterfunktionen etc.,
- Anweisungen an Mitarbeiter
und
- die Vorlage von bestimmten Unterlagen (Akten, Aufzeichnungen u.ä.)

zu verweigern ¹⁾.

Der Betroffene ist jedoch verpflichtet, verschlossene Behältnisse, die sich in den im Durchsuchungsbefehl bezeichneten Räumen befinden, auf Verlangen zu öffnen. Über das Ergebnis der Durchsuchung ist dem Betroffenen ein Protokoll auszuhändigen (§ 107 StPO).

Der Betroffene ist **berechtigt**,

- die freiwillige Durchsicht und Herausgabe von Unterlagen abzulehnen,
- über seine Unterlagen beliebig zu verfügen, solange diese nicht beschlagnahmt sind,
- seinen Mitarbeitern Anweisungen zu erteilen, soweit sie nicht die Amtshandlung und das damit verbundene Ziel vereiteln,
- Telefon, Telefax u. ä. Kommunikationsmittel zur Information zu benutzen, insbesondere seinen Rechtsanwalt zu informieren (Unzulässig ist jedoch die Warnung gegenüber einem eventuellen Beteiligten.),
- sich frei innerhalb und außerhalb der Geschäftsräume und des Grundstückes zu bewegen.

II. Beschlagnahme

Von dem richterlichen Durchsuchungsbefehl wird der Zugriff der Strafverfolgungsbehörden auf bestimmte Gegenstände **nicht** erfaßt. Vielmehr bedarf es für eine förmli-

¹⁾ Zu beachten sind aber z.B. die Auskunftspflichten gem. § 2 Abs. 2 und § 5 Arbeitnehmerentendegesetz sowie die Tarifreuegesetze der Länder (wie z.B. § 6 TTG NRW).

che Sicherstellung von Gegenständen zur Beweissicherung einer gesonderten richterlichen Anordnung, die eindeutig festlegt, daß bestimmte Gegenstände zur Beweisführung in amtlichen Gewahrsam zu nehmen sind (§ 98 Abs. 1 StPO). Eine Ausnahme von diesem Richtervorbehalt besteht auch hier lediglich bei Gefahr in Verzug, wobei der Betroffene jederzeit die richterliche Bestätigung der getroffenen Anordnungen beantragen kann (§ 98 Abs. 2 StPO).

Eine Beschlagnahme setzt voraus, daß der Besitzer die beweiserheblichen Gegenstände nicht freiwillig herausgibt (§ 94 Abs. 2 StPO). Ein Beschlagnahmeverbot besteht bei Gegenständen, die aufgrund persönlicher Beziehungen oder beruflicher Stellung der Vertraulichkeit unterliegen.

Empfehlung:

Wenn die Beschlagnahme eines Gegenstandes ohne vorherige richterliche Anordnung durchgeführt wurde, empfiehlt es sich, der Beschlagnahme ausdrücklich zu widersprechen. In diesem Falle muss der handelnde Beamte binnen drei Tagen eine richterliche Bestätigung beantragen, gegen die dann ein Rechtsbehelf möglich ist (§ 98 Abs. 2 StPO).

Wird dieser Widerspruch unterlassen, wird der Gegenstand beschlagnahmt, ohne eine Möglichkeit zu haben, rechtlich gegen die Beschlagnahme vorgehen zu können.

Dadurch können erhebliche Behinderungen im Betrieb eintreten, wenn nämlich z.B. abrechnungsrelevante Unterlagen mitgenommen werden und Kopien nicht zur Verfügung stehen.

Die „freiwillige“ Herausgabe einer Sache enthält einen Verzicht auf das Beschlagnahmeverbot. Es ist daher zu empfehlen, Unterlagen nicht freiwillig herauszugeben, da sich damit das Problem ergibt, diese wiederzubekommen (z.B. Kalkulations- oder Abrechnungsunterlagen).

Die beschlagnahmten Gegenstände sind genau zu verzeichnen und zur Vermeidung von Verwechslungen durch amtliche Siegel oder in sonstiger Weise kenntlich zu machen (§ 109 StPO). Ein Verstoß gegen diese Ordnungsvorschrift führt jedoch nicht dazu, daß die Beschlagnahme rechtswidrig ist.

Infolge des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sind die Strafverfolgungsbehörden gehalten, von Unterlagen, die für die weitere Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes unabdingbar

sind, an Ort und Stelle Fotokopien anzufertigen. Zudem ist eine Beschlagnahme unzulässig, wenn bereits ausreichend Beweismittel zur Verfügung stehen und es somit der Sicherstellung weiterer Gegenstände nicht bedarf.

III. Verhaltenshinweise bei Durchsuchung und Beschlagnahme

Die Beachtung folgender Hinweise ist ratsam:

- Festlegung einer innerbetrieblichen Ansprechstelle für die Ermittlungsorgane.
- Sicherstellung, daß Beamte nur an diese Stelle verwiesen werden.
- Bei Betreten des Firmengeländes in jedem Fall festzuhalten: Personalien und Beschäftigungsbehörde anhand des Dienstausweises mit Lichtbild, angegebener Besuchs- bzw. Durchsuchungsanordnung wie z.B. Aktenzeichen, ausstellendes Gericht, Tatvorwurf.
- Sofortige Hinzuziehung der Rechtsabteilung, eines externen Rechtsanwaltes, ggf. Konsultation des Verbandes.
- Lückenlose Begleitung der Beamten, um eine vollständige Dokumentation der Durchsuchung zu protokollieren.
- Den durchsuchenden Beamten ist grundsätzlich gestattet, verschlossene Räume, Schreibtische, Aktenordner etc. zu öffnen bzw. aufzubrechen. Im Falle einer Beschlagnahme vorsichtshalber Widerspruch zu Protokoll geben (siehe Empfehlung auf Seite 39).
- Die Beamten dürfen keinesfalls mit Gewalt daran gehindert werden, den Betrieb zu betreten und mit der Durchsuchung zu beginnen.
- Ebenfalls ist auf Verlangen von der Behörde ein Verzeichnis der in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände - und falls nichts Verdächtiges gefunden wird, eine Bescheinigung darüber - auszustellen.
- Nach Abschluß der Durchsuchung und/oder Beschlagnahme sollte ein detaillierter Vermerk über den Ablauf erstellt und zu den Akten genommen werden.

IV. Verhaftung

Die Verhaftung einer Person kann nur bei dringendem Tatverdacht und besonderen Haftgründen angeordnet werden (§ 112 StPO). Ein dringender Tatverdacht besteht dann, wenn nach den Ermittlungen davon auszugehen ist, daß der Betroffene mit großer Wahrscheinlichkeit straffällig geworden ist. Besondere Haftgründe sind die Flucht des Beschuldigten sowie bestehende Flucht- oder Verdunkelungsgefahr (§ 112 Abs. 2 StPO).

Ohne einen richterlichen Haftbefehl sind Staatsanwaltschaft und Polizei zur vorläufigen Festnahme einer Person berechtigt, wenn Gefahr im Verzug ist und die rechtlichen Voraussetzungen für den Erlaß eines Haftbefehls vorliegen (§ 127 Abs. 2 StPO).

V. Vernehmung

Sowohl bei der polizeilichen als auch bei der staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Vernehmung ist der einer Straftat Verdächtige zwingend auf sein Recht hinzuweisen, die Aussage zu verweigern (§§ 136 Abs. 1, 163 a Abs. 4, 243 Abs. 4 StPO). Unterbleibt eine solche Belehrung, kann auch ein Geständnis des Betroffenen in einem Strafverfahren nicht verwertet werden. Ein wesentlicher Grundsatz des geltenden Strafverfahrensrechtes ist es, daß niemand sich durch seine Aussage selbst belasten muß. Der Beschuldigte ist lediglich verpflichtet, seine Personalien anzugeben (vgl. § 111 OWiG).

Hinsichtlich der Vernehmung ist zu unterscheiden, ob eine Person als Beschuldigter oder als Zeuge vernommen wird. Es ist deshalb in jedem Fall vorab zu klären, ob man als Verdächtigter (Beschuldigter) oder als Zeuge vernommen werden soll. In allen Fällen - auch in denen eine schriftliche Anhörung erfolgt - und gleichgültig, ob man als Beschuldigter oder Zeuge vernommen wird, ist es dringend zu empfehlen, sich rechtlicher Beratung zu versichern.

Ferner ist es durchaus möglich, daß durch Bekanntwerden weiterer Umstände ein zunächst als Zeuge Vernommener zum Beschuldigten wird. Darüber ist der Betroffene zu belehren.

Schlussbemerkung

Die Erläuterungen dieser Broschüre können – allein schon durch den Umfang bedingt – nur einige wesentliche Probleme und allgemeine Lösungsansätze zur Minderung wettbewerbsbeschränkender Absprachen und korruptiver Verhaltensweisen wiedergeben, so dass speziell im konkreten Falle weitergehender Rat durch Rechtsanwälte einzuholen ist. Sicherlich wird aber durch die Ausführungen deutlich, dass in jedem Unternehmen organisatorisch etwas veranlasst werden muss, um Straftaten und Ordnungswidrigkeiten soweit wie möglich von Anfang an zu verhindern.

| |
|---------------------------------|
| ANHANG 1 : Gesetzestexte |
|---------------------------------|

**§ 11 StGB
Personen- und Sachbegriffe**

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes ist
1.
 2. Amtsträger:
wer nach deutschem Recht
 - a) Beamter oder Richter ist
 - b) in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder
 - c) sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen;
 3. ...
 4. Für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter :
wer, ohne Amtsträger zu sein,
 - a) bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, oder
 - b) bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluss, Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder für eine sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen, beschäftigt oder für sie tätig und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet ist;
 5. ...

**§ 13 StGB
Begehen durch Unterlassen**

- (1) Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestands durch ein Tun entspricht.
- (2) Die Strafe kann nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

**§ 263 StGB
Betrug**

- (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat,
 2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen,
 3. eine andere Person in wirtschaftliche Not bringt
 4. ...
 5. ...
- (4) § 243 Abs. 2 sowie die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.
- (5) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.
- (6) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).
- (7) Die §§ 43a und 73d sind anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat. § 73d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.

§ 298 StGB **Wettbewerbsbeschränkende** **Absprachen bei Ausschreibungen**

- (1) Wer bei einer Ausschreibung über Waren oder gewerbliche Leistungen ein Angebot abgibt, das auf einer rechtswidrigen Absprache beruht, die darauf abzielt, den Veranstalter zur Annahme eines bestimmten Angebots zu veranlassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Ausschreibung im Sinne des Absatzes 1 steht die freihändige Vergabe eines Auftrages nach vorausgegangenem Teilnahmewettbewerb gleich.
- (3) Nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß der Veranstalter das Angebot annimmt oder dieser seine Leistung erbringt. Wird ohne Zutun des Täters das Angebot nicht angenommen oder die Leistung des Veranstalters nicht erbracht, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, die Annahme des Angebots oder das Erbringen der Leistung zu verhindern.

§ 299 StGB **Bestechlichkeit und Bestechung** **im geschäftlichen Verkehr**

- (1) Wer als Angestellter oder Beauftragter eines geschäftlichen Betriebes im geschäftlichen Verkehr einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er einen anderen bei dem Bezug

von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzugen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs einem Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er ihn oder einen anderen bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen in unlauterer Weise bevorzugen wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Handlungen im ausländischen Wettbewerb.

§ 333 StGB Vorteilsgewährung

(1) Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr für die Dienstausbübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer einem Richter oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme des Vorteils durch den Empfänger vorher genehmigt hat oder sie auf unverzügliche Anzeige des Empfängers genehmigt.

§ 334 StGB Bestechung

(1) ¹Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. ²In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(2) ¹Wer einem Richter oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine richterliche Handlung

1. vorgenommen und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder
2. künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzen würde,
wird in den Fällen der Nummer 1 mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. ²Der Versicht ist strafbar.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung anbietet, verspricht oder gewährt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er den anderen zu bestimmen versucht, dass dieser

1. bei der Handlung seine Pflichten verletzt oder,

2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei der Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen lässt.

§ 1 GWB Kartellverbot

Vereinbarungen zwischen miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.

§ 81 GWB Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. einer Vorschrift der §§ 1 ... über die Verbote dort genannter Vereinbarungen oder Verträge, der missbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung, der Behinderung oder unterschiedlichen Behandlung von Unternehmen oder sonstigen wettbewerbsbeschränkenden Verhaltens oder über Empfehlungs- oder Vollzugsverbote zuwiderhandelt.
 2.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ... mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend EURO, über diesen Betrag hinaus bis zur dreifachen Höhe des durch die Zuwiderhandlung erlangten Mehrerlöses, ... geahndet werden. Die Höhe des Mehrerlöses kann geschätzt werden.
- (3) ...

§ 9 OWiG Handeln für einen anderen

- (1) Handelt jemand
 1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
 2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personalhandelsgesellschaft oder
 3. als gesetzlicher Vertreter eines anderen,
 so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.
- (2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten
 1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder
 2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen,
 und handelt er auf Grund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich. Handelt jemand auf Grund eines entsprechenden Auftrages für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist.

§ 30 OWiG
Geldbuße gegen juristische Personen
und Personenvereinigungen

- (1) Hat jemand
1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
 2. als Vorstand eines nicht rechtsfähigen Vereins oder als Mitglied eines solchen Vorstandes,
 3. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder
 4. als Generalbevollmächtigter oder in leitender Stellung als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter einer juristischen Person oder einer in Nummer 2 oder 3 genannten Personenvereinigung

eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen, durch die Pflichten, welche die juristische Person oder die Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind oder die juristische Person oder die Personenvereinigung bereichert worden ist oder werden sollte, so kann gegen diese eine Geldbuße festgesetzt werden.

- (2) Die Geldbuße beträgt
1. im Falle einer vorsätzlichen Straftat bis zu einer Million Deutsche Mark,
 2. im Falle einer fahrlässigen Straftat bis zu fünfhunderttausend Deutsche Mark

Im Falle einer Ordnungswidrigkeit bestimmt sich das Höchstmaß der Geldbuße nach dem für die Ordnungswidrigkeit angedrohten Höchstmaß der Geldbuße. Satz 2 gilt auch im Falle einer Tat, die gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit ist, wenn das für die Ordnungswidrigkeit angedrohte Höchstmaß der Geldbuße das Höchstmaß nach Satz 1 übersteigt.

(3) § 17 Abs. 4 und § 18 gelten entsprechend

(4) Wird wegen der Straftat oder Ordnungswidrigkeit ein Straf- oder Bußgeldverfahren nicht eingeleitet oder wird es eingestellt oder wird von Strafe abgesehen, so kann die Geldbuße selbständig festgesetzt werden. Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass die Geldbuße auch in weiteren Fällen selbständig festgesetzt werden kann. Die selbständige Festsetzung einer Geldbuße gegen die juristische Person oder Personenvereinigung ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Straftat oder Ordnungswidrigkeit aus rechtlichen Gründen nicht verfolgt werden kann; § 33 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) Die Festsetzung einer Geldbuße gegen die juristische Person oder Personenvereinigung schließt es aus, gegen sie wegen derselben Tat den Verfall nach den §§ 73 oder 73 a des Strafgesetzbuches oder nach § 29 a anzuordnen.

§ 130 OWiG
Verletzung der Aufsichtspflicht
in Betrieben und Unternehmen

(1) Wer als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber als solchen treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, handelt ordnungswidrig, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen.

(2) Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn die Pflichtverletzung mit Strafe bedroht ist, mit einer Geldbuße bis zu einer Million EURO geahndet werden. Ist die Pflichtverletzung mit Geldbuße bedroht, so bestimmt sich das Höchstmaß der Geldbuße wegen der Aufsichtspflichtverletzung nach dem für die Pflichtverletzung angedrohten Höchstmaß der Geldbuße. Satz 2 gilt auch im Falle einer Pflichtverletzung, die gleichzeitig mit Strafe und Geldbuße bedroht ist, wenn das für die Pflichtverletzung angedrohte Höchstmaß der Geldbuße das Höchstmaß nach Satz 1 übersteigt.

§ 94 StPO
Gegenstand der Beschlagnahme

(1) Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen.

(2) Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person, und werden sie nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Führerscheine, die der Einzeihung unterliegen.

§ 98 StPO
Anordnung der Beschlagnahme

(1) Beschlagnahmen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. ...

(2) Der Beamte, der einen Gegenstand ohne richterliche Anordnung beschlagnahmt hat, soll binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung beantragen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger gegen die Beschlagnahme ausdrücklichen Widerspruch erhoben hat. Der Betroffenen kann jederzeit die richterliche Entscheidung beantragen. Solange die öffentliche Klage noch nicht erhoben ist, entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat. Hat bereits eine Beschlagnahme, Postbeschlagnahme oder Durchsuchung in einem anderen Bezirk

stattgefunden, so entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat, die das Ermittlungsverfahren führt. Der Betroffene kann den Antrag auch in diesem Fall bei dem Amtsgericht einreichen, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat ... Der Betroffene ist über seine Rechte zu belehren.

(3) Ist nach erhobener öffentlicher Klage die Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft oder einen ihrer Hilfsbeamten erfolgt, so ist binnen drei Tagen dem Richter von der Beschlagnahme Anzeige zu machen; die beschlagnahmten Gegenstände sind ihm zur Verfügung zu stellen.

(4) ...

§ 102 StPO Durchsuchung beim Verdächtigen

Bei dem, welcher als Täter oder Teilnehmer einer Straftat oder der Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig ist, kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume sowie seiner Person und der ihm gehörenden Sachen sowohl zum Zweck seiner Ergreifung als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuten ist, dass die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.

§ 107 StPO Mitteilung, Verzeichnis

Dem von der Durchsuchung Betroffenen ist nach deren Beendigung auf Verlangen eine schriftliche Mitteilung zu machen, die den Grund der Durchsuchung (§§ 102, 103) sowie im Falle des § 102 die Straftat bezeichnen muss. Auch ist ihm auf Verlangen ein Verzeichnis der in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände, falls aber nichts Verdächtiges gefunden wird, eine Bescheinigung hierüber zu geben.

§ 109 StPO Kennzeichnung beschlagnahmter Gegenstände

Die in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände sind genau zu verzeichnen und zur Verhütung von Verwechslungen durch amtliche Siegel oder in sonst geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§ 112 StPO Voraussetzungen der Untersuchungshaft; Haftgründe

(1) Die Untersuchungshaft darf gegen den Beschuldigten angeordnet werden, wenn er der Tat dringend verdächtig ist und ein Haftgrund besteht. Sie darf nicht angeordnet werden, wenn sie zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung außer Verhältnis steht.

(2) Ein Haftgrund besteht, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen
1. festgestellt wird, dass der Beschuldigte flüchtig ist oder sich verborgen hält,

2. bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles die Gefahr besteht, dass der Beschuldigte sich dem Strafverfahren entziehen werde (Fluchtgefahr), oder
 3. das Verhalten des Beschuldigten den dringenden Verdacht begründet, er werde
 - a) Beweismittel vernichten, verändern, beiseite schaffen, unterdrücken oder fälschen oder
 - b) auf Mitbeschuldigte, Zeugen oder Sachverständige in unlauterer Weise einwirken oder
 - c) andere zu solchem Verhalten veranlassenund wenn deshalb die Gefahr droht, dass die Ermittlung die Wahrheit erschwert werde (Verdunkelungsgefahr).
- (3) ...

§ 136 StPO Erste Vernehmung

- (1) Bei Beginn der ersten Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird und welche Strafvorschriften in Betracht kommen. Er ist darauf hinzuweisen, dass es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen. Er ist ferner darüber zu belehren, dass er zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann. In geeigneten Fällen soll der Beschuldigte auch darauf hingewiesen werden, dass er sich schriftlich äußern kann.
- (2) Die Vernehmung soll dem Beschuldigten Gelegenheit geben, die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen und die zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen.
- (3) Bei der ersten persönlichen Vernehmung des Beschuldigten ist zugleich auf die Ermittlung seiner persönlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.

§ 137 StPO Wahl eines Verteidigers

- (1) Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen. Die Zahl der gewählten Verteidiger darf drei nicht übersteigen.
- (2) Hat der Beschuldigte einen gesetzlichen Vertreter, so kann auch dieser selbständig einen Verteidiger wählen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

| |
|----------------------------------|
| ANHANG 2 : Rechtsprechung |
|----------------------------------|

(1970 bis 2002)*

OLG Hamm 1. Senat für Bußgeldsachen

Beschluss vom 19. März 2002

Aktenzeichen : 1 Ss OWi 148/02

Orientierungssatz

Ein Verschulden trifft den Betriebsinhaber nach § 130 OWiG nur dann, wenn er bei der Einstellung des Personals seinen Sorgfaltspflichten nicht genügt oder seine Kontrollpflichten bezüglich des von ihm eingesetzten Personals nicht erfüllt hat (hier: Verletzung von Unfallverhütungsvorschriften auf einer Baustelle).

Fundstellen

wistra 2002, 274-275 (Leitsatz und Gründe)

AW-Prax 2003, 189-190 (Gründe)

KG Berlin 5. Senat für Bußgeldsachen

Beschluss vom 31. Oktober 2001

Aktenzeichen : 2 Ss 223/00 - 5 Ws (B) 784/00, 2 Ss 223/00, 5 Ws (B) 784/00

Orientierungssatz

Der Geschäftsführer einer GmbH verstößt gegen die ihn treffende Aufsichtspflicht (OWiG § 130), wenn er seinen Mitarbeitern im Umlaufwege umfangreiches Informationsmaterial bekannt gibt, ohne zu kontrollieren, ob seine Mitarbeiter das Material tatsächlich gelesen und verstanden haben.

BayObLG München 3. Senat für Bußgeldsachen

Beschluß vom 10. August 2001

Aktenzeichen : 3 ObOWi 51/2001, 3 ObOWi 51/01

Leitsatz

Der Unternehmer kann sich seiner Überwachungspflicht gemäß OWiG § 130 Abs 1 nicht dadurch vollständig entziehen, daß er in seinem Betrieb eine Aufsichtsperson mit der Überwachung der Beschäftigten beauftragt.

Kennt oder versteht der Betriebsinhaber wesentliche für seinen Geschäftsbetrieb geltende Bestimmungen nicht, so muß er sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht entweder die für die Überwachungsaufgabe erforderlichen Kenntnisse verschaffen, um seiner Pflicht selbst nachkommen zu können, oder er hat ein innerbetriebliches Kontrollsystem zu organisieren, das er extern, etwa durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, überwachen läßt.

Fundstellen

BayObLGSt 2001, 107-111 (Leitsatz und Gründe)

wistra 2001, 478-480 (Leitsatz und Gründe)

OLGSt OWiG § 130 Nr 6 (Leitsatz und Gründe)

NJW 2002, 766-767 (Leitsatz und Gründe)

AW-Prax 2003, ^189-190 (Gründe) BGH, 1. Strafsenat

* Grundlage: Recherche in der juris-Datenbank "Rechtsprechung",
Verwendung mit freundlicher Genehmigung der juris GmbH.

BGH 1. Strafsenat**Urteil vom 11. Juli 2001****Aktenzeichen : 1 StR 576/00**

(StGB § 263, StGB § 298 Abs 2, GWB § 1)

Leitsatz

1. Auch bei einer freihändigen Vergabe mit Angebotsanfragen durch öffentliche oder private Auftraggeber an zumindest zwei Unternehmer enthält die Angebotsabgabe regelmäßig die schlüssige (konkludente) Erklärung, daß dieses Angebot ohne eine vorherige Preisabsprache zwischen den Bietern zustande gekommen ist.

2. Bei wettbewerbswidrigen Preisabsprachen umfaßt der Betrugsschaden die absprachebedingten Preisaufschläge.

Fundstellen

BGHSt 47, 83-89 (Leitsatz und Gründe)
 WM 2001, 1577-1579 (Leitsatz und Gründe)
 StV 2001, 514-516 (Leitsatz und Gründe)
 NSTz 2001, 540-542 (Leitsatz und Gründe)
 WuW/E Verg 486-489 (Leitsatz und Gründe)
 wistra 2001, 384-386 (Leitsatz und Gründe)
 NZBau 2001, 574-576 (Leitsatz und Gründe)
 StraFo 2001, 390-393 (Leitsatz und Gründe)
 NJW 2001, 3718-3720 (Leitsatz und Gründe)
 NSTz 2002, 41-42 (Leitsatz und Gründe)
 ZfBR 2002, 82-84 (Leitsatz und Gründe)
 BGHR StGB § 263 Abs 1 Täuschung 21 (Leitsatz und Gründe)
 BGHR StGB § 263 Abs 1 Vermögensschaden 58 (Leitsatz und Gründe)
 JZ 2002, 252-254 (Leitsatz und Gründe)
 JR 2002, 389-391 (Leitsatz und Gründe)
 EBE/BGH 2001, BGH-Ls 480/01 (Leitsatz)
 IBR 2001, 593 (Leitsatz)
 WuW/E DE-R 699 (Leitsatz)
 ZAP EN-Nr 547/2001 (Leitsatz)
 Kriminalistik 2001, 666 (red. Leitsatz)

KG Berlin Kartellsenat**Urteil vom 20. Januar 1999****Aktenzeichen : Kart 16/98**

(Ordnungswidrigkeit im Kartellrecht: Aufsichtspflicht des Unternehmensinhabers bei der Aufforderung zu einer Liefer Sperre)

Orientierungssatz

Begeht ein Unternehmensangehöriger gemäß GWB (...) eine Ordnungswidrigkeit, indem er Lieferanten zu einer Liefer Sperre gegen einen Kunden auffordert, hat der Inhaber bzw Geschäftsführer des Unternehmens seine Aufsichtspflicht aus OWiG § 130 Abs 1 fahrlässig verletzt, wenn er die Eignung des Mitarbeiters bei der Einstellung geprüft, weitere Aufsichtsmaßnahmen oder Instruktion während dessen langjähriger Tätigkeit aber unterlassen hat, weil er keinen Anlaß gehabt habe, dessen Zuverlässigkeit und Kompetenz in Frage zu stellen.

Fundstellen

wistra 1999, 357-359 (red. Leitsatz und Gründe)
 WuW/E DE-R 333-336 (red. Leitsatz und Gründe)

BGH, Kartellsenat**Beschluss vom 19. Dezember 1995****Aktenzeichen : KRB 32/95 ("Fortgesetzte Ordnungswidrigkeit")**

(Verhältnis Kartellordnungswidrigkeit und Straftat bei Teileinstellung des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens - Zur Anwendbarkeit der fortgesetzten Handlung bei Kartellordnungswidrigkeiten)

Orientierungssätze:

- Die Einstellung eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens wegen Betrugs bei Fortführung des Verfahrens wegen möglicher Korruptionsvorwürfe steht der Verfolgung einer Kartellordnungswidrigkeit im Bußgeldverfahren dann nicht entgegen, wenn es sich um zwei unterschiedliche Taten im prozessualen Sinne handelt.
- Das Sich-Hinwegsetzen über die Nichtigkeit einer wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarung und gleichzeitig verwirklichte Bestechungshandlungen stellen materiellrechtlich keine Tateinheit dar. Zwischen der Ungültigkeit einer Kartellvereinbarung und Bestechung besteht keine innere Verknüpfung.
- Der Wortlaut des § 43 Abs. 1 OWiG ist nicht auf die Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO beschränkt, sondern erfaßt auch die Fälle der Beschränkung der Strafverfolgung nach § 154 StPO. Die Verfolgungsmöglichkeit einer Kartellordnungswidrigkeit lebt daher wieder auf.
- Die unmittelbar auf Straftaten bezogenen Erwägungen des großen Senats zur Rechtsfigur der Fortgesetzten Handlung vom 3. Mai 1994 (BGHSt 40, 138; WuW/E BGH 2929; WuW 1994, 673) sind auf Ordnungswidrigkeiten übertragbar, da das Konkurrenzsystem des Ordnungswidrigkeitenrechts dem des Strafrechts im wesentlichen entspricht.
- Der Tatbestand des Sich-Hinwegsetzens über die Unwirksamkeit einer Kartellvereinbarung nach § 1 GWB schließt sämtliche Handlungen ein, die der konkreten Kartellvereinbarung Geltung verschaffen sollen, so daß es auf die Feststellung einer Fortgesetzten Handlung nicht ankommt.
- Betrifft das Sich-Hinwegsetzen verschiedene Kartellvereinbarungen, so besteht zwischen ihnen grundsätzlich Tatmehrheit. Ein "quasi synallagmatischer Charakter" von Kartellabsprachen über einen längeren Zeitraum begründet keine hiervon abweichende rechtliche Behandlung.

Fundstelle:

WuW/E, BGH 3043-3049

BAG, 2. Senat**Urteil vom 15. November 1995****Aktenzeichen: 2 AZR 974/94 ("Schmiergelder")**

(Außerordentliche Kündigung wegen der Annahme von Schmiergeldern - Erfordernis der Mitteilung der genauen Sozialdaten bei der Anhörung des Betriebsrats?)

Leitsatz:

Der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung steht die fehlende Mitteilung der genauen Sozialdaten des zu kündigenden Arbeitnehmers an den Betriebsrat jedenfalls dann nicht entgegen, wenn es dem Arbeitgeber wegen der Schwere der Kündigungsvorwürfe auf die genauen Daten ersichtlich nicht ankommt, der Betriebsrat die ungefähren Daten kennt und er daher die Kündigungsabsicht des Arbeitgebers ausreichend beurteilen kann.

Fundstelle:

AP 00, Nr. 73 zu § 102 BetrVG 1972 (demnächst)

DSB 1995, Nr. 12, 18

DStR 1995, 1885

EzA-SD 1996, Nr. 5, 8-11

ZIP 1996, 648-652

ZAP EN-Nr 266/96

BuW 1996, 303

NJW 1996, 1556-1558

OLG Düsseldorf, 1. Senat für Bußgeldsachen
Beschluss vom 19. Juni 1995
Aktenzeichen: 5 Ss (OWi) 218/95 - (OWi) 88/95 I

(Bußgeldverfahren gegen den Geschäftsführer einer Bauträger-GmbH wegen der Nichtvorlage der jährlich zu erstellenden Prüfberichte: Befreiung von Pflichtprüfung; notwendige Urteilsfeststellungen zur Verantwortlichkeit des GmbH-Geschäftsführers)

Leitsatz:

1. Der Makler, Bauträger oder Baubetreuer wird von der von ihm jährlich zu veranlassenden Pflichtprüfung nicht schon allein dadurch befreit, daß er keine prüfungspflichtige Tätigkeit in dem maßgeblichen Zeitraum ausgeübt hat.
2. Zur Verantwortlichkeit des Geschäftsführers einer GmbH für die Erfüllung der Pflichten aus MaBV §§ 16 Abs 1, 18 Nr. 12

Orientierungssatz:

Der Geschäftsführer einer GmbH (hier: der Komplementär-GmbH einer GmbH & Co KG) ist zwar grundsätzlich verantwortlich für die Vorlage der Prüfberichte. Gleichwohl ist zur Feststellung der konkreten Verantwortlichkeit des Betroffenen erforderlich, daß das Bußgeldgericht die Tatumstände im Urteil darlegt, aus denen abzuleiten ist, daß der Geschäftsführer selbst die Zuwiderhandlung begangen hat oder daß er zumindest die gehörigen Aufsichtsmaßnahmen vorwerfbar unterlassen hat.

Anzugeben sind demnach grundsätzlich die mit der Zuwiderhandlung im Zusammenhang stehende Büroorganisation, die Abgrenzung der Verantwortlichkeit, die tatsächlichen Betriebsabläufe und die getroffenen und unterlassenen Aufsichtsmaßnahmen, deren Veranlassung und Wirksamkeit sowie deren ursächlicher Zusammenhang mit der Zuwiderhandlung.

Fundstelle:
 GewArch 1995, 375-377
 GmbH-Rdsch 1995, 830
 DB 1995, 2261-2262
 ZMR 1995, 602-604
 wistra 1996, 35-37
 ZAP EN-Nr 45/96

OLG Köln, 1. Strafsenat
Beschluss vom 20. Mai 1994
Aktenzeichen: Ss 193/94 (B)

(Fahrlässige Nebentäterschaft durch Unterlassen; Aufsichtspflichtverletzung durch GmbH-Geschäftsführer; Rechtswidrigkeitszusammenhang)

Orientierungssatz:

- Welche Maßnahmen ein Betriebsinhaber (hier: GmbH-Geschäftsführer nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 OWiG) ergreifen muß, um etwaigen Verstößen gegen für seinen Betrieb geltende Gebote und Verbote vorzubeugen, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.
- Eine Verurteilung des Betriebsinhabers wegen einer in fahrlässiger Nebentäterschaft durch Unterlassen begangenen Ordnungswidrigkeit (hier: nach § 19 Abs. 1 Satz 6, zu § 229 Abs. 1 Nr. 2 AFG) setzt die Feststellung eines hypothetischen Kausalverlaufs zwischen der pflichtwidrig unterlassenen Prüfungsmaßnahme und der von Mitarbeitern des Betriebes begangenen Zuwiderhandlung voraus.

Fundstelle:
 wistra 1994, 315-316

BGH, Kartellsenat**Beschluss vom 8. Februar 1994****Aktenzeichen: KRB 25/93**

(Mitwirken an einer Submissionsabsprache; Verletzung der Aufsichtspflicht durch Geschäftsführer einer Verwaltungs-GmbH; Geldbuße gegen das Unternehmen: Voraussetzungen der Verhängung)

Orientierungssatz:

- Auch wenn sich ein Bußgeldbescheid nur auf die Pflichtverletzung durch einen bestimmten, konkret benannten Verantwortlichen stützt (hier: einen von mehreren Geschäftsführern der Verwaltungs-GmbH), so lassen sich der Umfang einer dem nebenbetroffenen Unternehmen anzulastenden Pflichtverletzung und die gebotenen Rechtsfolgen nicht ohne Prüfung der Frage bestimmen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang andere für das Unternehmen gemäß § 30 OWiG Verantwortliche sich im konkreten Fall ebenfalls pflichtwidrig verhalten haben.
- Die Verhängung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung hängt nicht davon ab, daß festgestellt wird, welcher von mehreren in Frage kommenden Verantwortlichen die Aufsichtspflicht nicht erfüllt hat. Notwendig ist allein die Feststellung, daß ein im Sinne von § 30 OWiG Verantwortlicher die Zuwiderhandlung vorwerfbar begangen hat.

Gründe:

I.

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Baden-Württemberg als Landeskartellbehörde hat mit Bußgeldbescheid vom 22. April 1991 gegen Dr. H. B., einen Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft mbH der Firma E. K. GmbH & Co. (folgend: Firma K. genannt) eine Geldbuße in Höhe von 7.000 DM und gegen die Firma K. eine Geldbuße in Höhe von 70.000 DM festgesetzt.

Dem Geschäftsführer Dr. H. B. wurde vorgeworfen, sich zusammen mit dem Leiter der Ko. Zweigstelle der Firma K. im Januar des Jahres 1990 an einer verbotenen Submissionsabsprache beteiligt und sich über die Unwirksamkeit der Absprache hinweggesetzt zu haben.

Mit Urteil vom 16. März 1992 hat das Oberlandesgericht Stuttgart den Geschäftsführer Dr. H. B. freigesprochen und die Verhängung einer Geldbuße gegen die Firma K. abgelehnt. Eine Mitwirkung des Geschäftsführers Dr. H. B. an dem Verstoß gegen § 1 Abs. 1, § 38 Abs. 1 Nr. 1 GWB hielt das Oberlandesgericht für nicht erwiesen; an einer Beurteilung des Sachverhalts unter dem Gesichtspunkt der Aufsichtspflichtverletzung sah sich das Oberlandesgericht deshalb gehindert, weil dieser Vorwurf eine andere, nicht vom Bußgeldbescheid erfaßte Tat im Sinne von § 264 StPO betreffe.

Diese Entscheidung hat der Kartellsenat des Bundesgerichtshofs mit seinem Beschluss vom 10. November 1992 aufgehoben.

Das Oberlandesgericht hat in der erneuten Verhandlung vom 30. April 1993 das Verfahren gegen den Betroffenen Dr. H. B. gemäß § 47 OWiG eingestellt. Die Firma K. hat es freigesprochen, weil dem Betroffenen Dr. H. B. weder eine Beteiligung im Sinne von § 14 OWiG an der verbotenen Preisabsprache noch eine Aufsichtspflichtverletzung im Zusammenhang mit dieser Preisabsprache angelastet werden könne. Eine Verurteilung der Firma K. könne auch nicht auf möglicherweise gegebene Aufsichtspflichtverletzungen eines anderen Geschäftsführers der Verwaltungs-GmbH der Firma K. gestützt werden. Ein derartiger Vorwurf sei nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens und betreffe eine andere, vom Bußgeldbescheid nicht erfaßte Tat. Hieran ändere auch der Umstand nichts, daß nach Einstellung des Verfahrens gegen den Betroffenen Dr. H. B. das ursprünglich einheitliche, gegen Dr. H. B. und die Nebenbetroffene geführte Verfahren in ein selbständiges gemäß § 30 Abs. 4 OWiG nur noch gegen die Firma K. gerichtetes übergegangen sei. Allein dann, wenn ein Verfahren von vornherein als selbständiges Verfahren geführt werde, sei auch zu prüfen, ob die Verurteilung einer Nebenbetroffenen wegen der Aufsichtspflichtverletzung eines anderen Organs erfolgen kann, auf die sich der Bußgeldbescheid nicht stützt.

Die Landeskartellbehörde hat am 29. September 1992 gegen den unter anderem für Kalkulation, Betreuung der Filialen und Controlling zuständigen Geschäftsführer der Firma K., R. L., ebenfalls einen Bußgeldbescheid wegen Verletzung der Aufsichtspflicht im Zusammenhang mit der genannten Submissionsabsprache erlassen. Dieses Verfahren wurde nach Einspruch des Betroffenen am 30. April 1993 im Hinblick auf das nun selbständige Verfahren gegen die Firma K. gemäß § 47 OWiG eingestellt.

II.

Die Staatsanwaltschaft wendet sich mit ihrer Rechtsbeschwerde gegen den "Freispruch" der Firma K.. Das Rechtsmittel hat wiederum Erfolg.

Das Oberlandesgericht durfte sich bei der Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße gegen die Firma K. wegen eines ordnungswidrigen Verhaltens eines Geschäftsführers der Verwaltungs-GmbH dieser Firma bei der genannten Submissionsabsprache vom Januar des Jahres 1990 nicht darauf beschränken, allein das Verhalten des Geschäftsführers Dr. H. B. zu überprüfen. Es hatte vielmehr auch zu untersuchen, ob im Zusammenhang mit der Submissionsabsprache ein anderer Geschäftsführer der Verwaltungs-GmbH ordnungswidrig im Sinne von § 30 OWiG gehandelt hat.

Grundlage für die Verhängung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft ist gemäß § 30 OWiG eine bestimmte Tat, durch die eine der juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft obliegende Pflicht verletzt wurde. Diese Tat ist im Bußgeldbescheid näher zu bezeichnen. Unter dem Begriff der Tat ist der im Bußgeldbescheid bezeichnete Lebensvorgang zu verstehen, aus dem die Berechtigung zur Verhängung einer Geldbuße gegen die juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft hergeleitet wird. Er umfaßt alle mit dem Tatvorwurf zusammenhängenden Vorkommnisse, auch wenn sie im Bußgeldbescheid selbst nicht ausdrücklich erwähnt sind (vgl. BGH, Urteil vom 17. März 1992 - 1 StR 5/92, BGHR StPO § 264 Abs. 1 Tatidentität 21). Die Kognitionspflicht des Gerichts erstreckt sich insbesondere auf den gesamten Lebenssachverhalt, der für die Bewertung der Schuld und der Rechtsfolgen von Bedeutung ist (vgl. BGH, Urteil vom 10. Dezember 1985 - KRB 3/85, WuW/E 2205). Im vorliegenden Verfahren geht es um die in § 130 OWiG normierte Aufsichtspflicht, die die Nebenbetroffene als Inhaberin des Unternehmens trifft und die sie durch ihre vertretungsberechtigten Organe zu erfüllen hat.

Der im Bußgeldbescheid bezeichnete Tatvorwurf gegen die Nebenbetroffene wird hier sachlich dahin konkretisiert, daß der verantwortliche Geschäftsführer es unterlassen habe, die zur Verhinderung der streitgegenständlichen Submissionsabsprache erforderlichen allgemeinen und besonderen Aufsichtsmaßnahmen zu veranlassen. Daß als Verantwortlicher nur der Betroffene Dr. H. B. genannt wird, begrenzt die Prüfungsmöglichkeit des Tatrichters indessen nicht.

Auch wenn sich ein Bußgeldbescheid nur auf die Pflichtverletzung durch einen bestimmten, konkret benannten Verantwortlichen stützt, so lassen sich der Umfang einer der Nebenbetroffenen anzulastenden Pflichtverletzung und die gebotenen Rechtsfolgen doch nicht ohne Prüfung der Frage bestimmen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang andere für das Unternehmen gemäß § 30 OWiG Verantwortliche sich im konkreten Fall ebenfalls pflichtwidrig verhalten haben. Die umfassende Prüfungspflicht des Gerichts ergibt sich vor allem auch daraus, daß immer nur eine Tat im materiellrechtlichen Sinne vorliegt und nur eine Geldbuße gegen eine juristische Person oder Gesellschaft verhängt werden kann, wenn mehrere Organe oder sonst Verantwortliche die der Nebenbetroffenen obliegende Aufsichtspflicht nicht erfüllen.

Die Verhängung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung hängt deshalb auch nicht davon ab, daß festgestellt wird, welcher von mehreren in Frage kommenden Verantwortlichen die Aufsichtspflicht nicht erfüllt hat. Notwendig ist allein die Feststellung, daß ein im Sinne von § 30 OWiG

Verantwortlicher die Zuwiderhandlung vorwerfbar begangen hat (vgl. auch Göhler OWiG, 10. Aufl. § 30 Rdn. 40; KK-OWiG Cramer § 30 Rdn. 170).

Dabei ist es gleichgültig, ob das Verfahren gegen die juristische Person oder Personenvereinigung von vornherein als selbständiges gemäß § 30 Abs. 4 OWiG oder zunächst zusammen mit einem Verfahren gegen einen der im Sinne von § 30 OWiG Verantwortlichen geführt wurde. Ein Grund für eine unterschiedliche verfahrensrechtliche oder sachlichrechtliche Beurteilung der genannten Fragen ist nicht ersichtlich.

Fundstelle:

WuW/E BGH 2904-2906

NStZ 1994, 346-347

WuW/E BGH 2927-2929

wistra 1994, 232-233

BGHR OWiG § 30 Abs 1 Tatidentität 1

OLG Frankfurt, Kartellsenat

Beschluss vom 21. September 1992

Aktenzeichen: 6 Ws (Kart) 12/91

(Aufsichtspflicht von Vorstandsmitgliedern eines Straßenbauunternehmens zur Verhinderung von Submissionsabsprachen durch Mitarbeiter in Zweigniederlassungen)

Leitsatz:

1. Zum Umfang der Aufsichtspflichten und zur Erforderlichkeit der Androhung von Sanktionen durch das Vorstandsmitglied eines Straßenbauunternehmens gegenüber den Niederlassungsleitern und Zweigniederlassungsleitern zur Verhinderung von Submissionskartellen.
2. Zur Festsetzung der Kausalität zwischen Aufsichtspflichtverletzung und begangener Kartellordnungswidrigkeit ist es erforderlich festzustellen, ob durch die gebotene Aufsichtsmaßnahme die Zuwiderhandlung mit hinreichender Sicherheit vermieden worden wäre.
3. Die Anforderungen an den Vorstand und die von ihm zu treffenden Aufsichtsmaßnahmen sind um so höher anzusetzen, je öfter sich im Unternehmen Mitarbeiter dem Vorwurf der Beteiligung an Submissionsabsprachen ausgesetzt sehen.

Orientierungssatz:

Das Vorstandsmitglied eines Straßenbauunternehmens ist grundsätzlich nicht verpflichtet, den Leitern von Niederlassungen bzw. Zweigniederlassungen von vornherein arbeitsrechtliche Sanktionen zur Verhinderung von Submissionskartellen anzudrohen.

Fundstelle:

EWiR 1992, 1221

OLG-Rp Frankfurt 1993, 23-25

NJW-RR 1993, 231-232

OLG Frankfurt, Kartellsenat
Beschluss vom 9. Dezember 1991
Aktenzeichen: 6 Ws (Kart) 14/91

(Bußgeldverfahren wegen kartellrechtswidrigen Submissionsabsprachen: Verbot der Doppelbestrafung des vertretungsberechtigten Organs eines Unternehmens bei Aufsichtspflichtverletzung in mehreren Niederlassungen)

Leitsatz:

Nach der Rechtsprechung des BGH liegt stets eine einheitliche Aufsichtspflichtverletzung vor, wenn das vertretungsberechtigte Organ einer Gesellschaft allgemeine, umfassende und nicht für eine einzelne Niederlassung geltende Organisationsmaßnahmen zur Verhinderung von Kartellabsprachen unterläßt. Kommt es infolge einer solchen allgemeinen Aufsichtspflichtverletzung zu Kartellverstößen in mehreren Niederlassungen des Unternehmens, liegt daher grundsätzlich nur eine Tat iS des § 264 StPO vor. Etwas anderes gilt nur dann, wenn bestimmte Aufsichtsmaßnahmen unterlassen werden, die für eine spezielle Niederlassung angezeigt waren. Besteht aber der Vorwurf nach § 130 OWiG darin, daß das Organ des Unternehmens keinerlei Aufsichtsmaßnahmen ergriffen hat, um Submissionsabsprachen zu verhindern, so umfaßt dieser Vorwurf notwendigerweise auch den Vorwurf, gegenüber einer bestimmten Niederlassung (trotz der bekannten Geneigtheit zu Submissionskartellen im Bereich dieser Niederlassung) untätig geblieben zu sein. Wird das Organ wegen des Fehlens allgemeiner Vorkehrungen zu einem Ordnungsgeld verurteilt, kann es mithin nicht noch einmal zu einem Ordnungsgeld verurteilt werden, weil - bezogen auf eine bestimmte Niederlassung - Aufsichtsmaßnahmen in besonderem Maße notwendig gewesen wären.

Fundstelle:

NJW 1992, 2777-2778

NStE Nr. 26 zu § 264 StPO

DBIR 3932a, SonstVerfR/§ 84 OWiG

OLG Frankfurt, 1. Strafsenat**18. November 1991****Aktenzeichen: 1 Ws 95/91**

(Ordnungswidrigkeitenrecht: Verjährung von Organtaten)

Orientierungssatz:

- Die Anwendung der Verjährungsvorschriften des Ordnungswidrigkeitenrechts (§§ 31ff OWiG) bei Organtaten im Sinne von § 130 OWiG ergibt sich aus § 131 Abs. 3 OWiG.
- Die §§ 31ff OWiG fänden aber auch unabhängig von § 131 Abs. 3 OWiG auf § 130 OWiG Anwendung, weil die dort geregelte Organtat unabhängig von der Art der zugrunde liegenden Pflichtverletzung (Straftat der Ordnungswidrigkeit) als Ordnungswidrigkeit konzipiert ist.

Fundstelle:

NStZ 1992, 193

BGH, Kartellsenat**Beschluss vom 15. Oktober 1991****Aktenzeichen: KRB 12/91**

(Kartellordnungswidrigkeit: Tatbestandsmäßigkeit einer Schutzangebotsansprache)

Orientierungssatz:

- Eine Vereinbarung i.S. von § 1 GWB liegt auch dann vor, wenn das gemeinsame Ziel der Absprache vorrangig die Begünstigung nur eines Beteiligten ist.
- Es ist nicht erforderlich, daß die Vereinbarung (hier: Schutzangebotsabsprache) vollständig erfüllt wird; tatbestandsmäßig ist bereits ein Handeln, das auf der gem. § 1 GWB unwirksamen Vereinbarung beruht.

Fundstelle:

WuW/E BGH 2727-2729

BGH, Kartellsenat**Beschluss vom 12. März 1991****Aktenzeichen: KRB 3/90**

(Strafverfolgungsverjährung: Submissionsabsprache; Aufsichtspflichtverletzung; Beginn der Verjährung)

Orientierungssatz:

- Die Verjährung für die fahrlässige Verletzung der Aufsichtspflicht gem. § 130 OWiG i.V. mit § 38 Abs. 1 Nr. 1 GWB und § 38 Abs. 4 GWB, § 1 Abs. 1 GWB beginnt nicht vor Beendigung der Tat.
- Haben sich die Beteiligten über die Unwirksamkeit einer Submissionsabsprache im Zusammenhang mit der Ausschreibung eines Bauprojekts mehrfach hinweggesetzt und ist dies zuletzt mit der Einreichung einer Schlußrechnung für das ausgeschriebene Projekt erfolgt, so beginnt die Verjährung für die Verletzung der Aufsichtspflicht nicht vor Erstellung der Schlußrechnung (vergleiche BGH, 6. November 1984, KRB 5/84, wistra 1985, 76 und BGH, 9. Juli 1984, KRB 1/84, BGHSt 32, 389).
- Soweit der Beginn der Verjährung der Aufsichtspflichtverletzung vom Zeitpunkt der letzten Zuwiderhandlung des zu Beaufsichtigenden gegen das GWB abhängt, kann es auch keine Rolle spielen, ob die Aufsichtspflichtverletzung vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde.

Fundstelle:

BGHR StGB § 78a Fristbeginn 1

BGHR OWiG § 130 Verletzung 1

wistra 1991, 309-310

OLG Düsseldorf, 1. Senat für Bußgeldsachen
Beschluss vom 27. Februar 1991
Aktenzeichen: 5 Ss (OWi) 18/91 - (OWi) 21/91 I

(Verantwortlichkeit des Geschäftsführers einer GmbH für vom Betriebsgelände ausgehenden Lärm)

Orientierungssatz:

Ist der Geschäftsführer einer GmbH seiner Verpflichtung nicht nachgekommen, durch geeignete Maßnahmen die organisatorischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß auf dem Betriebsgelände keine Betätigungen ausgeübt wurden, die geeignet waren, die Nachtruhe der Anwohner zu stören, so ergibt sich seine Verantwortlichkeit für den Verstoß gegen § 9 Abs. 1 LImSchG NW aus § 9 Abs. 1 Nr. 1 OWiG. Eine Verurteilung wegen Verstoßes gegen § 130 Abs. 1 OWiG scheidet aus, da § 130 OWiG lediglich Auffangtatbestand ist. Er greift nur ein, wenn die Handlung oder das ihr gleichgestellte Unterlassen des Aufsichtspflichtigen nicht selbst bereits als Verstoß gegen die betriebsbezogene Pflicht zu werten ist (vergleiche OLG Düsseldorf, 14. Mai 1980, 5 Ss (OWi) 171/80 - 153/80 I und KG Berlin, 17. März 1971, 2 Ws (B) 232/70, JR 1972, 121).

Fundstelle:

ZMR 1991, 307-308

DWW 1991, 237-239

ZAP EN Nr. 732/91

WUR 1991, 282-283

NVwZ 1991, 918-919

GewArch 1991, 391-393

DB 1991, 2284

OLGSt LImSchG NW § 9 Nr. 3

BImSchG-Rspr § 22 Nr. 44

InfUR 1992, 43

BVerfG, 2. Senat 2. Kammer
Beschluss vom 31. Mai 1990
Aktenzeichen: 2 BvR 1722/89

(Nichtannahmebeschluss: das Bestehen mehrerer rechtskräftiger Bußgeldbescheide - auch bei Tatidentität - verstößt nicht gegen das Verbot der Doppelbestrafung)

Orientierungssatz:

- Sind gegen einen Betroffenen mehrere rechtskräftige Bußgeldbescheide bzw. richterliche Bußgeldentscheidungen ergangen, so verstößt die im Rahmen der Prüfung der Nichtigkeit dieser Bescheide bzw. der Wiederaufnahme des Verfahrens in Auslegung und Anwendung unter der Verfassung stehenden einfachen Rechts ergangene Begründung des BGH, daß im Einzelfall der dem Betroffenen zur Last gelegte Vorwurf (hier: Vernachlässigung der Aufsichtspflicht nach § 130 OWiG i.V. mit § 38 Abs. 1 Nr. 3 und 8 GWB) als zwei selbständige ahnbare Verstöße angesehen werden könne, wenngleich in einem ähnlich gelagerten Fall der BGH Tateinheit angenommen habe, nicht gegen Verfassungsbestimmungen, insbesondere gegen Art 3 Abs. 1 GG u Art 103 Abs. 3 GG.
- Auch der Begründung, ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid und eine rechtskräftige gerichtliche Bußgeldentscheidung seien auch dann nicht unwirksam, wenn zwischen ihnen Tatidentität und damit ein Verstoß gegen das Verbot der Doppelbestrafung angenommen werde, stehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen.

BGH, 2. Strafsenat
Urteil vom 6. Juli 1990
Aktenzeichen 2 StR 549/89

(Gesundheitsbeeinträchtigung durch ein Lederspray)

Leitsatz

1. Wer als Hersteller oder Vertriebshändler Produkte in den Verkehr bringt, die derart beschaffen sind, daß deren bestimmungsgemäße Verwendung für die Verbraucher - entgegen ihren berechtigten Erwartungen - die Gefahr des Eintritts gesundheitlicher Schäden begründet, ist zur Schadensabwendung verpflichtet (Garantenstellung aus vorangegangenen Gefährdungsverhalten). Kommt er dieser Pflicht schuldhaft nicht nach, so haftet er für dadurch verursachte Schäden strafrechtlich unter dem Gesichtspunkt der durch Unterlassen begangenen Körperverletzung.
2. Haben in einer GmbH mehrere Geschäftsführer gemeinsam über die Anordnung des Rückrufs zu entscheiden, so ist jeder Geschäftsführer verpflichtet, alles ihm Mögliche und Zumutbare zu tun, um diese Entscheidung herbeizuführen.
3. Beschließen die Geschäftsführer einer GmbH einstimmig, den gebotenen Rückruf zu unterlassen, so haften sie für die Schadensfolgen der Unterlassung als Mittäter.
4. Jeder Geschäftsführer, der es trotz seiner Mitwirkungskompetenz unterläßt, seinen Beitrag zum Zustandekommen der gebotenen Rückrufentscheidung zu leisten, setzt damit eine Ursache für das Unterbleiben der Maßnahme. Dies begründet seine strafrechtliche Haftung auch dann, wenn er mit seinem Verlangen, die Rückrufentscheidung zu treffen, am Widerstand der anderen Geschäftsführer gescheitert wäre.

Fundstellen

BGHSt 37, 106-135 (Leitsatz und Gründe)
 EBE/BGH 1990, 274-280 (Leitsatz und Gründe)
 RWP 1990/1196 SG 30.0, 81 (Gründe)
 DB 1990, 1859-1865 (Leitsatz und Gründe)
 NJW 1990, 2560-2569 (Leitsatz und Gründe)
 BB 1990, 1856-1862 (Leitsatz und Gründe)
 EWiR 1990, 1017-1018 (red. Leitsatz und Gründe)
 VersR 1990, 1171-1177 (Leitsatz und Gründe)
 StV 1990, 446-453 (Leitsatz und Gründe)
 MDR 1990, 1025-1028 (Leitsatz und Gründe)
 ZIP 1990, 1413-1417 (Leitsatz und Gründe)
 GmbHR 1990, 500-504 (Leitsatz und Gründe)
 wistra 1990, 342-350 (Leitsatz und Gründe)
 NSTz 1990, 588-592 (Leitsatz und Gründe)
 BGHR StGB vor § 1/Kausalität Beweiswürdigung 1 (Leitsatz und Gründe)
 BGHR StGB vor § 1/Kausalität Pflichtwidrigkeit 4 (Leitsatz und Gründe)
 BGHR StGB § 13 Abs 1 Garantenstellung 6 (Leitsatz und Gründe)
 BGHR StGB § 52 Abs 1 Unterlassen 1 (red. Leitsatz und Gründe)
 ZLR 1991, 34-58 (red. Leitsatz und Gründe)
 LRE 25, 333-357 (red. Leitsatz und Gründe)
 JR 1992, 27-30 (red. Leitsatz und Gründe)
 JZ 1992, 253-257 (red. Leitsatz und Gründe)
 VuR 1990, 334 (Leitsatz)
 NJ 1991, 47 (red. Leitsatz)
 JuS 1991, 253-255 (Leitsatz)
 InfUR 1992, 114 (Leitsatz)

OLG Düsseldorf, 3. Senat für Bußgeldsachen
Beschluss vom 22. Mai 1990
Aktenzeichen: 2 Ss (OWi) 144/90 - (OWi) 28/90 III

(Notwendige Feststellungen bei Verletzung der Aufsichtspflicht von Betriebsinhabern)

Leitsatz:

Zum Umfang der notwendigen Feststellungen zur Verantwortlichkeit des Betriebsinhabers im Rahmen des OWiG § 130.

Orientierungssatz:

- In der gerichtlichen Entscheidung sind die zur Verantwortlichkeit des von dem örtlich Verantwortlichen personenverschiedenen Betriebsinhabers entscheidungserheblichen Feststellungen, sowie die dazu gehörende Beweiswürdigung in eine für das Rechtsbeschwerdegericht nachprüfbarer Weise anzuführen. Insoweit müssen die mit der Zuwiderhandlung im Zusammenhang stehende Betriebsorganisation, die Abgrenzung der Verantwortlichkeit, die tatsächlichen Betriebsabläufe, die getroffenen und unterlassenen Aufsichtsmaßnahmen, deren Veranlassung und Wirksamkeit sowie deren Kausalzusammenhang mit der Zuwiderhandlung ermittelt und abgegeben werden.
- Die nicht abstrakt für einen Betriebs- und Unternehmensbereich festlegbaren Maßnahmen sind an dem Grundsatz orientiert, daß jede Aufsicht so auszuüben ist, damit die betriebsbezogenen Pflichten aller Voraussicht nach eingehalten werden.
- Inhalt und Umfang der Aufsichtsmaßnahmen sind von der Größe des Betriebes, der Anzahl der Beschäftigten (insbesondere der verantwortlichen Bauleiter), deren Sachkunde und Sorgfalt, der innerbetrieblichen Organisation, den realen Überwachungsmöglichkeiten und der Art der auszuführenden Arbeiten, sowie der Bedeutung der einzuhaltenden Vorschriften abhängig. Zu den Aufsichtsmaßnahmen gehört im einzelnen, die Personen je nach der Bedeutung ihrer Aufgabe für den Betrieb und der ihnen zufallenden Verantwortung auszuwählen, sie fortlaufend über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften genau zu unterrichten, ihnen klar zu machen, für welchen Teil des Betriebsablaufes sie verantwortlich sind, ihnen genügend Zeit für eine gewissenhafte Beachtung dieser Vorschriften zu lassen, sie und den Ablauf der Betriebsvorgänge regelmäßig durch Stichproben zu kontrollieren, dafür zu sorgen, daß die Arbeitsgeräte und technischen Einrichtungen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen oder so gestaltet sind, daß die gesetzlichen Vorschriften beachtet werden können. Falls die Umstände es erfordern, muß den Arbeitnehmern ihre Verantwortlichkeit in regelmäßigen Abständen schriftlich oder mündlich in Erinnerung gebracht werden. Solche Umstände können vor allem in der Größe des Unternehmens, der Anfälligkeit der Branche für Verstöße oder in der Wiederholung bereits festgestellter Verstöße im betroffenen Unternehmen gesehen werden.

Fundstelle:

wistra 1991, 38-39

DBIR 3721 SonstVerfR/§ 130 OWiG

GewArch 1991, 425

BGH, Kartellsenat

Beschluss vom 25. Juli 1989

Aktenzeichen: KRB 1/89

(Bußgeldverfahren; Ausnahmen von dem Verbot der Doppelbestrafung; Aufsichtspflichtverletzung nach GWB)

Orientierungssatz:

- Die Nichtbeachtung des Verfahrenshindernisses der rechtskräftig abgeurteilten Sache ist nicht in allen Fällen ein derart schwerwiegender Mangel, daß der Bestand einer davon betroffenen rechtskräftigen Entscheidung angezweifelt werden müßte.
- Die Frage, ob ein - neu erhobener - Vorwurf Teil eines Sachverhaltes ist, der i.S. des § 264 StPO bereits Gegenstand eines früheren Verfahrens und Urteils war, läßt sich häufig erst nach Erörterung schwieriger tatsächlicher und rechtlicher Fragen entscheiden. Dabei lassen sich mit jeweils guten Gründen häufig unterschiedliche Ergebnisse vertreten (vergleiche BGH, 3. November 1983, 1 StR 178/83, BGHSt 32, 146; BGH, 707/80, Strafverteidiger 1981, 116). Das gilt insbesondere für die Frage, ob ein bestimmtes Geschehen

unselbständiger Teil einer fortgesetzten Handlung bzw. eines Dauerdeliktes ist oder als eine selbständige Tat bewertet werden muß (vergleiche BGH, 12. Mai 1981, 5 StR 109/81, Strafverteidiger 1981, 397 und BGH, 15. Januar 1985, 1 StR 755/84, Strafverteidiger 1985, 183).

- Kommt es in solchen Fällen zur Durchführung zweier Verfahren und zu zwei Verurteilungen, so ist auch dann, wenn eine spätere Überprüfung zu dem Ergebnis gelangt, daß es sich um ein und dieselbe Tat gehandelt habe und somit der Grundsatz "ne bis in idem" verletzt sei, regelmäßig nicht anzunehmen, daß die zweite Verurteilung unwirksam sei.
- Es ist nicht in allen Fällen geboten, ein sich über mehrere Jahre hinziehendes Verhalten eines Aufsichtspflichtigen, das zu Submissionsabsprachen in verschiedenen Niederlassungen geführt hat, als nur eine einheitliche Aufsichtspflichtverletzung zu bewerten. Die Entscheidung dieser Frage hängt vielmehr auch von den Umständen des Einzelfalls ab.

Fundstelle:

WuW/E BGH 2597-2600

BGHR StPO vor § 1/Verfahrenshindernis Strafklageverbrauch 1

wistra 1990, 67-68

BGHR StPO § 359 neue Tatsache 1

wistra 1990, 197

NStE Nr. 9 zu Art 103 GG

BayObLG München, 3. Senat für Bußgeldsachen

Beschluss vom 29. Juni 1988

Aktenzeichen: 3 Ob Owi 16/88

(Ungenehmigte Einfuhr - Verletzung der Aufsichtspflicht)

Leitsatz:

(...)

3. Eine gesteigerte Aufsichtspflicht wegen früherer Unregelmäßigkeiten bei Erfüllung betriebsbezogener Pflichten seitens eines Betriebsangehörigen kann wieder auf die Pflicht zu den allgemein erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen zurückzuführen sein, wenn nach entsprechender Belehrung des Betriebsangehörigen bei einer anschließend durchgeführten gesteigerten Aufsicht innerhalb einer nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessenden Frist keine weiteren einschlägigen Verstöße des Betriebsangehörigen mehr festzustellen sind.

Fundstelle:

BayObLGSt 1988, 95-97

RIW/AWD 1988, 735-736

wistra 1988, 320-321

ZfZ 1988, 346-347

JMBI BY 1988, 280

OLGSt AWG § 10 Nr. 1

GA 1989, 309

NStE Nr. 2 zu § 33 AWG

NStE Nr. 6 zu § 130 OWiG

BGH, Kartellsenat**Urteil vom 24. März 1987****Aktenzeichen: KRB 8/86 ("Zweigniederlassung")**

(Zurechnung ordnungswidrigen Verhaltens in einer Bietergemeinschaft; Verletzung der Aufsichtspflicht)

Orientierungssatz:

- Das Mitglied einer Bietergemeinschaft muß sich ordnungswidriges Handeln anderer Mitglieder zurechnen lassen. Dabei ist unerheblich, ob es seinen Tatbeitrag vor, während oder nach der Preisabsprache geleistet hat.
- Der Leiter einer Zweigniederlassung, der sich selbst an Submissionsabsprachen beteiligt, kommt seiner Aufsichtspflicht über ihm unterstellte Mitarbeiter nur nach, wenn er durch gezielte Maßnahmen im Einzelfall ein gleichartiges ordnungswidriges Verhalten seiner Mitarbeiter verhindert. Ermahnungen sind in einem solchen Fall keine geeigneten Aufsichtsmaßnahmen (vergleiche BGH, 21. Oktober 1986, KRB 7/86, WuW/E BGH 2336; BGH, 21. Oktober 1986, KRB 5/86, WuW/E BGH 2329).
- Eine Beteiligung an dem ordnungswidrigen Verhalten eines anderen im Zusammenhang mit einer Submissionsabsprache kommt auch dann in Betracht, wenn das verantwortliche Vorstandsmitglied mit dem Abschluß von Submissionsabsprachen rechnet und dies billigend in Kauf nimmt. Es kommt nicht darauf an, ob er weiß, bei welchen Objekten und mit welchen anderen Unternehmen die Absprachen getroffen werden (vergleiche RG, 9. November 1933, II 321/33, RGSt 67, 343).

Fundstelle:

WuW/E BGH 2394-2398

BGHR GWB § 38 Abs. 1 Nr. 1 Beteiligung 1

BGHR OWiG § 130 Aufsichtsmaßnahmen 2

BGHR OWiG § 130 Dauerordnungswidrigkeit 1

NStE Nr. 2 zu § 38 GWB

OLG Celle, 2. Senat für Bußgeldsachen**Beschluss vom 24. Februar 1987****Aktenzeichen: 2 Ss (OWi) 342/86**

(Verantwortlichkeit des Unternehmers für den von seinem Mitarbeiter verwirklichten Bußgeldtatbestand; zur Abgrenzung zwischen einer Beteiligung an der Ordnungswidrigkeit des Mitarbeiters oder fahrlässiger Nebentäterschaft und einer Ordnungswidrigkeit nach § 130 OWiG)

Orientierungssatz:

- Eine eigene Verantwortlichkeit des Unternehmers für den von seinem Mitarbeiter verwirklichten Bußgeldtatbestand ist nur dann gegeben, wenn er durch Anordnungen oder sonstiges Verhalten die von seinem Mitarbeiter begangenen Verstöße vorsätzlich oder fahrlässig zugelassen hat (so auch OLG Celle, 26. August 1977, 2 Ss (OWi) 127/77).
- Ein fahrlässiges Zulassen liegt regelmäßig dann vor, wenn der Unternehmer bei der Einstellung oder bei Übertragung einer neuen Aufgabe der Pflicht zur sorgfältigen Auswahl, zur Belehrung und zur Einarbeitung nicht oder nur nachlässig nachgekommen ist (vergleiche OLG Celle, 23. Februar 1979, 2 Ss (OWi) 305/78).
- Ein fahrlässiges Zulassen kann dem Unternehmer nach Ablauf der Einarbeitungsphase weiter angelastet werden, wenn der Unternehmer nichts unternimmt, obwohl ihm Unregelmäßigkeiten bekanntgeworden sind (vergleiche OLG Celle, 27. Oktober 1977, 2 Ss (OWi) 314/77), obwohl er auf Grund früherer Kontrollen den Verdacht von Unregelmäßigkeiten gehabt hat (vergleiche OLG Celle, 26. August 1977, 2 Ss (OWi) 127/77) oder obwohl ihm Unregelmäßigkeiten aufgrund sonstiger konkreter Anhaltspunkte erkennbar waren (vergleiche OLG Celle, 23. Februar 1979, 2 Ss (OWi) 305/78).
- Liegen weder diese Qualifikationen noch vergleichbare qualifizierende Merkmale auf seiten des Unternehmers vor, sondern beschränkt sich der ihm gegenüber zu erhebende Vorwurf auf das Unterlassen der laufenden stichprobenmäßigen Kontrolle seiner Mitarbeiter, so wird ihm gegenüber nur der Vorwurf der Aufsichtspflichtverletzung im Sinne des § 130 OWiG zu erheben sein (so auch OLG Celle, 27. Oktober 1977, 2 Ss (OWi) 314/77).

Fundstelle: NdsRpfl 1987, 135-136

BGH, Kartellsenat**Beschluss vom 21. Oktober 1986****Aktenzeichen: KRB 5/86 ("Prüfgruppe")**

(Verjährungsbeginn bei Verletzung der Aufsichtspflicht in Unternehmen hinsichtlich Submissionsabsprachen)

Orientierungssatz:

- In der Regel ist nur eine einzige Aufsichtspflichtverletzung anzunehmen, wenn in einem Betrieb in einem gewissen zeitlichen Zusammenhang mehrere Verstöße gegen dieselbe gesetzliche Bestimmung begangen worden sind, die durch gehörige Aufsicht hätten verhindert werden können (vergleiche BGH, 22. Januar 1976, KRB 1/75, LM Nr. 1 zu § 130 OWiG und BGH, 10. Dezember 1985, KRB 3/85, WuW/E BGH 2205). Die Verjährung einzelner Zuwiderhandlungen gegen betriebsbezogene Pflichten ist insoweit ohne Bedeutung.
- Wird dem durch eine verbotene Submissionsabsprache begünstigten Unternehmen aufgrund seines Angebots unmittelbar der Auftrag erteilt oder wirkt sich der abgesprochene Preis bei Nachverhandlungen, die zu einer späteren Beauftragung führen, aus, dann ist die Ordnungswidrigkeit nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 GWB nicht bereits mit der Angebotsabgabe, sondern nicht vor Erteilung der Schlußrechnung beendet (vergleiche BGH, 9. Juli 1984, KRB 1/84, BGHSt 32, 389).

Fundstelle:

wistra 1987, 148-149

EWiR 1987, 57-58

BGHR GWB § 38 Abs. 1 Nr. 1 Beendigung 1

BGHR GWB § 38 Abs. 1 S 1 Beendigung 1

BGHR OWiG § 14 Abs. 1 Preisabsprache 1

BGHR OWiG § 66 Abs. 1 Nr. 3 Angaben 1

BGHR OWiG § 130 Aufsichtsmaßnahmen 1

BGHR OWiG § 130 Verjährung 1

NStE Nr. 3 zu § 130 OWiG

OLG Stuttgart, 1. Strafsenat**Beschluss vom 12. April 1986****Aktenzeichen: 1 Ws 418/84**

(Verletzung der Aufsichtspflicht)

Orientierungssatz:

In der Rechtsprechung ist anerkannt, daß der Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens bzw. die ihm nach OWiG § 130 Abs. 2 (jetzt: § 9 OWiG) gleichstehenden Personen nachgeordnete Mitarbeiter ihrer Firma auch in der Richtung zu beaufsichtigen haben, daß Preisabsprachen mit der Konkurrenz und darauf gestützte Angebote zuverlässig verhindert werden.

Dazu gehört, daß der Aufsichtspflichtige

- dem für die Abgabe von Angeboten und die Hereinholung von Aufträgen verantwortlichen Personenkreis ausdrücklich verbietet, sich an Preisabsprachen zu beteiligen und konkret anhand von Beispielen aus der Praxis den Umfang des Verbotes von Kartellabsprachen sowie den Umfang, in dem Kontakte mit der Konkurrenz von der Geschäftsleitung geduldet werden, deutlich macht;
- klare und eindeutige Anweisungen erläßt, wie sich die ihm nachgeordneten Mitarbeiter zu verhalten haben, wenn an sie von außen her das Ansinnen auf Beteiligung an Preisabsprachen herangetragen wird;
- die Einhaltung der getroffenen Anordnungen durch gelegentliche, überraschende, stichprobenartige Kontrollen überprüft (BGHSt 25, 163) oder organisatorische Vorkehrungen dafür trifft, daß solche Kontrollen, die in ihrem Umfang und ihrer Intensität geeignet sein müssen, gerade auch Kartellabsprachen aufzudecken, durch andere seinen Anweisungen unterliegende Personen vorgenommen werden.

Fundstelle: wistra 1987, 35-36

KG Berlin, Kartellsenat
Beschluss vom 18. März 1986
Aktenzeichen: 1 Kart 18/85

(Vollstreckung einer rechtskräftigen Geldbuße gegen Unternehmen trotz zwischenzeitlichem Freispruch des verantwortlichen Organs)

Orientierungssatz:

- Die als Nebenfolge einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit einer natürlichen Person gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung verhängte Geldbuße ist einer gesonderten Rechtskraft fähig.
- Die gegen das Unternehmen als Nebenbetroffenen verhängte rechtskräftige Geldbuße kann insoweit auch dann vollstreckt werden, wenn das hauptbetroffene Organ des Unternehmens zwischenzeitlich rechtskräftig freigesprochen worden ist.

Fundstelle:
 WuW/E OLG 3827-3831
 NJW-RR 1987, 637-639

BGH, Kartellsenat
Beschluss vom 11. März 1986
Aktenzeichen: KRB 7/85 ("Aktenvermerke")

(Verletzung der Aufsichtspflicht)

Orientierungssatz:

- Art und Umfang der Aufsichtsmaßnahmen, die von einem Betriebsinhaber oder dem ihm gleichgestellten Vertreter verlangt werden müssen, sind nicht allein an dem Ziel auszurichten, durch eine möglichst umfassende Beaufsichtigung der Betriebsangehörigen jegliche Zuwiderhandlung gegen betriebliche Pflichten zu verhindern. Vielmehr sind auch die Grenzen des für den Aufsichtspflichtigen realistischerweise Zumutbaren und die Eigenverantwortung der Betriebsangehörigen zu beachten.
- Allein daraus, daß Betriebsangehörige vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen gesetzlich den Betriebsinhaber treffende Pflichten begehen konnten, ohne daß der Betriebsinhaber oder die für ihn handelnde Person dies bemerkte, folgt noch nicht, daß die betriebliche Aufsicht i.S. von § 130 OWiG unzureichend organisiert und durchgeführt wurde.

Fundstelle:
 wistra 1986, 222-224
 WuW/E BGH 2262-2265

BGH, Kartellsenat
Urteil vom 10. Dezember 1985
Aktenzeichen: KRB 3/85

(Kartellordnungswidrigkeit: dieselbe Tat)

Leitsatz:

Wird dem vertretungsberechtigten Organ einer juristischen Person vorgeworfen, allgemeine, umfassende und nicht nur für eine einzelne Niederlassung geltende (Organisations-)Verfügungen nicht erlassen zu haben, so liegt ihm damit eine einheitliche Aufsichtspflichtverletzung zur Last, wenn in verschiedenen Niederlassungen Zuwiderhandlungen gegen Betriebspflichten begangen werden.

Fundstelle:
 wistra 1986, 111-113
 MDR 1986, 513-513
 EWiR 1986, 291-292
 WRP 1986, 204-207

WuW/E BGH 2205-2207
 NJW 1987, 267-268
 NStE Nr. 4 zu § 130 OWiG

BGH, Kartellsenat

Beschluss vom 1. Oktober 1985

Aktenzeichen: KRB 5/85 ("Beteiligungsgesellschaft")

(Zur Festsetzung einer Geldbuße gegen eine Personenhandelsgesellschaft gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 1 OWiG, wenn es sich bei dem vertretungsberechtigten Gesellschafter um eine juristische Person handelt)

Orientierungssatz:

In derartigen Fällen trifft nicht nur die strafrechtliche Verantwortlichkeit über § 14 StGB, sondern auch die Aufsichtspflicht gemäß § 130 Abs. 1 OWiG und § 130 Abs. 2 OWiG (jetzt: § 9 OWiG) den Geschäftsführer der GmbH, da dieser nicht nur unmittelbar für die GmbH, sondern auch für die Kommanditgesellschaft handelt. Erfüllt er diese Aufsichtspflicht nicht, dann kann sein Verhalten als Ordnungswidrigkeit eines vertretungsberechtigten Gesellschafters der Personengesellschaft bewertet werden.

Fundstelle:

NStZ 1986, 79-79
 WuW/E BGH 2191-2191
 wistra 1986, 72-72
 NStE Nr. 1 zu § 30 OWiG

KG Berlin, 3. Strafsenat

Beschluss vom 26. August 1985

Aktenzeichen: 3 Ws (B) 101/85

(Aufsichtspflicht des Unternehmers hinsichtlich der Einhaltung von Lenkvorschriften und Ruhezeitvorschriften; zu den Tatbestandsvoraussetzungen des § 130 OWiG bei Dauerunterlassungsdelikten)

Orientierungssatz:

- Stellt ein Unternehmer oder Betriebsleiter Verstöße seiner Fahrer gegen die Lenkvorschriften und Ruhezeitvorschriften fest, so hat er geeignete organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die weitere Verstöße für die Zukunft ausschließen. Er kann für diese, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen, nur dann nicht zur Verantwortung gezogen werden, wenn er das Erforderliche und Zumutbare getan hat, um neue Verstöße zu verhindern, wozu unter Umständen gehört, daß er den betreffenden Fahrer nicht weiter im internationalen Fernverkehr einsetzt (vergleiche BayObLG München, 27. Januar 1982, 3 Ob OWi 208/81, VRS 62, 390 (1982)).
- Der Tatbestand des § 130 OWiG ist nur erfüllt, wenn die unterlassene Handlung nicht hinzugedacht werden kann, ohne daß mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit die Zuwiderhandlung entfielen; das ist der Fall, wenn der Betriebsangehörige es bei wirkungsvoller Kontrolle nicht gewagt hätte, die festgestellte Zuwiderhandlung zu begehen (so auch OLG Karlsruhe, 16. März 1978, 3 Ss (B) 15/78, VRS 55, 442 (1978)).

BGH, Kartellsenat

Beschluss vom 25. Juni 1985

Aktenzeichen: KRB 2/85 ("Brückenbau Hopener Mühlenbach")

(Zu den Voraussetzungen einer Verletzung der Aufsichtspflicht bei Kartellverstößen)

Orientierungssatz:

- Kann der Unternehmer betriebliche Aufgaben und Pflichten nicht selbst erfüllen, so muß er dafür geeignete und zuverlässige Personen bestellen und diese gelegentlich entweder selbst überprüfen oder durch andere - etwa eine Revisionsabteilung - kontrollieren lassen. Dabei sind stichprobenartige, überraschende Prüfungen erforderlich und regelmäßig auch ausreichend um vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Vorschriften und Anweisungen der Betriebsleitung zu verhindern.

- Ist allerdings abzusehen, daß stichprobenartige Kontrollen nicht ausreichen, um die genannte Wirkung zu erreichen, weil z.B. die Überprüfung von nur einzelnen Vorgängen etwaige Verstöße nicht aufdecken könnte, so ist der Unternehmer zu anderen geeigneten Aufsichtsmaßnahmen verpflichtet. In solchen Fällen kann es geboten sein, überraschend umfassendere Geschäftsprüfungen durchzuführen.

Fundstelle:

wistra 1985, 228-229

NStZ 1986, 34-35

WuW/E BGH 2202-2204

NStE Nr. 1 zu § 130 OWiG

BGH, Kartellsenat

Beschluss vom 23. April 1985

Aktenzeichen: KRB 7/84 ("Sportartikelhandel")

(Zur Aufsichtspflicht eines Verbandsvorsitzenden bei Kartellverstoß des Geschäftsführers)

Orientierungssatz:

- Dem Vorsitzenden eines Wirtschaftsverbandes ist bei einem Kartellverstoß des Geschäftsführers eine Verletzung seiner Aufsichtspflicht wegen eines Organisationsmangels nur anzulasten
- wenn er es unterlassen hat, durch Bestellung einer geeigneten und zuverlässigen Person sicherzustellen, daß betriebliche Pflichten erfüllt werden, für deren Beachtung er nicht selbst sorgen konnte,
- oder wenn er die Zuständigkeit so unklar gestaltet hat, daß dies die Gefahr der Verletzung betrieblicher Pflichten begründet, weil entweder niemand oder eine dafür ungeeignete Person sich für zuständig halten konnte.
- Eine Verpflichtung, eine eindeutige Anordnung dahin zu treffen, daß Verlautbarungen des Verbandes von kartellrechtlicher Bedeutung der Zustimmung des ersten Vorsitzenden bedürften, kann nur dann bejaht werden, wenn eine solche Regelung nach den gesamten Umständen geeignet und notwendig wäre, um der Gefahr von Verstößen gegen kartellrechtliche Bestimmungen zu begegnen.

Fundstelle:

WuW/E BGH 2148-2150

KG Berlin, Kartellsenat

Beschluss vom 30. Januar 1985

Aktenzeichen: Kart a 12/84

(Zu den Voraussetzungen einer Verletzung der Aufsichtspflicht in Sinne des § 130 OWiG)

Orientierungssatz:

Der objektive Tatbestand des § 130 Abs. 1 OWiG setzt voraus, daß die unterlassene Aufsichtsmaßnahme die Zuwiderhandlungen (hier: gegen § 38 Abs. 1 Nr. 1 GWB i.V. mit § 1 GWB) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert hätte (vergleiche BGH, 22. Januar 1976, KRB 1/75, MDR 1976, 504).

Fundstelle:

wistra 1985, 205

KG Berlin, Kartellsenat

Urteil vom 9. November 1984

Aktenzeichen: Kart a 6 und 32/84 ("Brückenbau Hopener Mühlenbach")

Kart a 6/84

Kart a 32/84

(Fahrlässige Verletzung der Aufsichtspflicht - Verjährungseintritt bei zeitlich folgenden Submissionsabsprachen)

Orientierungssatz:

- Eine Verhaltensabstimmung kommt noch nicht durch eine einseitige Erklärung zustande, auch wenn sie in der Erwartung einer positiven Reaktion des Erklärungsempfängers ausgesprochen wird. Sie erfordert eine Gegenerklärung.
- Bei einer Submissionsabsprache ist die Schlußabrechnung des absprachebegünstigten Teilnehmers nicht zugleich auch Zeitpunkt für die Tatbeendigung des schützenden Teilnehmers. Sein Zusammenwirken ist üblicherweise auf die Ausschreibung begrenzt.
- Bei einer Beteiligung eines Unternehmens an mehreren zeitlich auseinander liegenden Submissionsabsprachen darf ein Gesamtvorsatz für die Prüfung des Verjährungseintritts nicht einfach unterstellt werden. Diejenigen Zuwiderhandlungen greifen nicht mehr durch, wegen deren der Aufsichtspflichtige, wäre er in eigener Person der Täter dieser Zuwiderhandlungen, aufgrund von Verfolgungsverjährung nicht mehr verfolgt werden könnte.
- Zumutbare Vorkehrungen der Aufsichtspflicht zur Verhinderung von Submissionsabsprachen.

Fundstelle:
WuW/E OLG 3404-3410

BGH, Kartellsenat
Beschluss vom 6. November 1984
Aktenzeichen: KRB 4/84

(Verjährungsbeginn bei Verletzung der Aufsichtspflicht)

Orientierungssatz:

Bei einer Verletzung der Aufsichtspflicht nach § 130 OWiG beginnt die Verjährung nicht vor Beendigung der letzten, die betriebsbezogenen Pflichten verletzenden Handlung von Unternehmensangehörigen (vergleiche BGH, 9. Juli 1984, KRB 1/84, NJW 1984, 2372).

Fundstelle:
wistra 1985, 77-78
WuW/E BGH 2129

KG Berlin, Kartellsenat
Beschluss vom 21. September 1984
Aktenzeichen: Kart a 29/84 ("Bauvorhaben U-Bahn-Linie 6 West")

(Verjährung einer Aufsichtspflichtverletzung wegen Kartellverstoßes einer Niederlassung)

Orientierungssatz:

- Eine Aufsichtspflichtverletzung wegen einer Submissionsabsprache endet mit der Abgabe des Angebots, wenn die Ausschreibung von einem dritten Unternehmen gewonnen wird.
- Ein amtsrichterlicher Durchsuchungsbeschluss, in dem Täter oder Tat nicht hinreichend bezeichnet sind, unterbricht nicht die Verfolgungsverjährung.
- Fehlende natürliche Handlungseinheit von Aufsichtspflichtverletzungen wegen Kartellverstößen verschiedener Niederlassungen eines Unternehmens, weil diese räumlich weit auseinander liegen und personell selbständig handeln.

Fundstelle:
WuW/E OLG 3399-3403

OLG Düsseldorf, 2. Strafsenat
Beschluss vom 29. August 1984
Aktenzeichen: 2 Ss (OWi) 374/84 - 240/84 II

(Zur Dauer und Verjährung der mit Geldbuße bedrohten Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen)

Orientierungssatz:

- Die den Vorwurf einer Aufsichtspflichtverletzung begründenden Umstände können auch noch nach der Verletzung einer bestimmten betriebsbezogenen Pflicht vorliegen und Ursache für weitere Zuwiderhandlungen seien. In der Regel ist deshalb nur eine einzige Pflichtverletzung anzunehmen, wenn in einem Betrieb in gewissem zeitlichem Zusammenhang mehrere Verstöße gegen dieselbe gesetzliche Bestimmung begangen worden sind. Hiernach ist eine Verletzung der Aufsichtspflicht im Sinne von § 130 OWiG zumindest solange nicht beendet, wie nach einer bestimmten Zuwiderhandlung gegen betriebsbezogene Pflichten in nächster Zeit weitere Verstöße derselben Art zu befürchten sind.
- Bei der Bestimmung des § 130 OWiG handelt es sich um einen sogenannten Auffangtatbestand. Die Verjährungsfrist bemißt sich für diese Zuwiderhandlung deshalb nach den Fristen, die für die aufgefangene Zuwiderhandlung gilt. Das ist im vorliegenden Fall eine solche gemäß § 69a Abs. 5 Nr. 3 StVZO. Für diese gilt die durch § 26 Abs. 3 StVZO bestimmte Frist von drei Monaten für die Verfolgungsverjährung. Diese gilt deshalb im vorliegenden Fall auch für die Zuwiderhandlung gemäß § 130 OWiG.

Fundstelle:
VRS 67, 371-373 (1984)
MDR 1985, 78-78

OLG Düsseldorf, 5. Strafsenat
Beschluss vom 10. August 1984
Aktenzeichen: 5 Ss (OWi) 250/84 - 199/84 I

(Verletzung übertragener betriebsbezogener Pflichten)

Orientierungssatz:

Die Vorschrift des § 130 OWiG enthält für den Fall der Verletzung übertragener betriebsbezogener Pflichten lediglich einen Auffangtatbestand, der nur erfüllt ist, wenn die Handlung oder das ihr gleichstehende Unterlassen des Aufsichtspflichtigen nicht selbst bereits als Verstoß gegen betriebsbezogene Pflicht zu werten ist.

Fundstelle:
VRS 67, 370-371 (1984)
DB 1984, 2555-2555
JMBI NW 1984, 263-263
MDR 1985, 78-78
Diese Entscheidung wird zitiert von:
KG Berlin, 3. Februar 1988, Kart 36/87

BGH, Kartellsenat
Beschluss vom 9. Juli 1984
Aktenzeichen: KRB 1/84

(Zur Frage der Verjährung einer Aufsichtspflichtverletzung bei Submissionsabsprachen)

Orientierungssatz:

Beteiligt sich ein Unternehmer an einer Submissionsabsprache mit dem Ziel, den ausgeschriebenen Auftrag zu erhalten, so sind deshalb die Einreichung des Angebots, die weiteren vertraglichen Vereinbarungen mit dem Auftraggeber und schließlich die Erstellung der Schlußrechnung in der Regel als Handlungen anzusehen, mit denen er sich über die Unwirksamkeit der Submissionsabsprache im Sinne von § 38 Abs. 1 Nr. 1 GWB hinwegsetzt. Diese Handlungen sind als eine Tat im Rechtssinne zu bewerten. Somit beginnt die Verjährungsfrist des §

31 Abs. 2 Nr. 1 OWiG für die Aufsichtspflichtverletzung nach § 130 OWiG erst mit Erstellung der Schlußabrechnung.

Fundstelle:

BGHZ 92, 84

BB 1984, 1446-1447

WM IV 1984, 1241-1242

wistra 1984, 187-188

NJW 1984, 2372-2373

WRP 1984, 544-545

DB 1984, 2136-2136

ZfBR 1984, 238-240

MDR 1984, 958-959

WuW/E BGH 2100-2102

GRUR 1984, 753-754

NStZ 1985, 77-77

LM Nr. 2 zu § 31 OWiG 1975

LM Nr. 11 zu § 38 GWB

OLG Frankfurt, Kartellsenat

Urteil vom 6. Juli 1984

Aktenzeichen: 6 Ws (Kart) 8/83

(Ahndung von Baupreisabsprachen - hier: Vernachlässigung der Aufsichtspflicht durch ein Vorstandsmitglied; Geldbuße gegen das Unternehmen - Voraussetzungen einer Haftung bei Unternehmensübergang)

Orientierungssatz:

- Der Grundsatz "ne bis in idem" steht einem Bußgeldverfahren wegen einer Kartellordnungswidrigkeit (hier: wegen Baupreisabsprachen) nicht entgegen, selbst wenn das betroffene Vorstandsmitglied, dem die Vernachlässigung seiner Aufsichtspflicht vorgeworfen wird, auch die Aufsicht über Niederlassungen in anderen Bundesländern vernachlässigt hat und deswegen auch Betroffener in einem Verfahren des Bundeskartellamtes ist.
- Für die vorsätzliche Vernachlässigung der Aufsichtspflicht im Sinne des OWiG § 130 genügt es, wenn der Betroffene die Aufsichtspflicht als solche vorsätzlich nicht wahrnimmt, d.h. nichts unternimmt, um die Kartellabsprache zu untersagen. Er braucht nicht zu wissen, daß seine Unterlassung die konkret vorgenommenen Kartellverstöße ermöglicht hat. Die einzelnen Kartellverstöße sind objektive Bedingung der Ahndung.
- Das Analogieverbot des Art 103 Abs. 2 GG gilt auch im Ordnungswidrigkeitenrecht. Eine Geldbuße als Nebenfolge gegen ein nebenbetroffenes Unternehmen gemäß § 30 Abs. 1 OWiG kommt daher nur in Betracht, wenn ein Vorstandsmitglied d i e s e s Unternehmens seine Aufsichtspflicht im Sinne des § 130 OWiG vernachlässigt hat.
- Ist das Unternehmen, dessen Vorstandsmitglied der Betroffene war, unter Ausschluß der Abwicklung nach den §§ 9-15 ff. des Umwandlungsgesetzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf ein anderes Unternehmen übergegangen, so kann die aufnehmende Gesellschaft, deren Vorstandsmitglied der Betroffene zu keinem Zeitpunkt war, nicht als Nebenbetroffener mit einer Geldbuße belegt werden. Es liegt kein (unschädlicher) Wechsel der Rechtsform vor, sondern eine Änderung der Unternehmensidentität durch Verschmelzung.

Fundstelle:

DB 1984, 2612-26132

wistra 1985, 38-40

WuW/E OLG 3314-3314

OLG Koblenz, 1. Strafsenat

Beschluss vom 31. Mai 1983

Aktenzeichen: 1 Ss 157/83

(Verletzung der Aufsichtspflicht durch Unternehmensinhaber)

Orientierungssatz:

Überträgt der Unternehmer die Überwachung der Einhaltung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr seinem Geschäftsführer, was statthaft ist, so besteht grundsätzlich seine eigene Aufsichtspflicht als Unternehmensinhaber weiter fort; er ist gehalten, durch gelegentliche Stichproben die Aufsichtsperson zu überwachen (vergleiche OLG Koblenz, 13. Mai 1975, 1 Ws (a) 282/75, VRS 50, 54 (1976)).

Fundstelle:
VRS 65, 457-459 (1983)
OLGSt FPersG § 7a Nr. 1

OLG Düsseldorf, 5. Strafsenat
Beschluss vom 18. März 1982
Aktenzeichen: 5 Ss OWi 84/82 I

(Umfang der von einem Betriebsinhaber zu treffenden Aufsichtsmaßnahmen)

Orientierungssatz:

Der Umfang der von einem Betriebsinhaber zu treffenden Aufsichtsmaßnahmen bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles. Entscheidend dafür ist die Sorgfalt, die von einem ordentlichen Angehörigen des jeweiligen Tätigkeitsbereiches zu verlangen ist, um die Verletzung betriebsbezogener Pflichten zu verhindern.

Fundstelle:
VRS 63, 286-287 (1982)

BKartA Berlin
Beschluss vom 16. Februar 1982
Aktenzeichen: B1-522100-A-147/79 ("Behälterglas")

Orientierungssatz:

- Unter den Begriff des Hinwegsetzens fällt alles, was der Durchführung der unwirksamen Absprache dient, also jede Tätigkeit, die darauf abzielt, dem kraft Gesetzes nichtigen Vertrag gleichwohl Geltung zu verschaffen.
- Handlungen, die ein Hinwegsetzen über die Unwirksamkeit von Produktionsvereinbarungen darstellen.

Fundstelle:
WuW/E BKartA 2005-2009

BGH, Kartellsenat
Beschluss vom 1. Dezember 1981
Aktenzeichen: KRB 3/79 ("Transportbeton-Vertrieb")

(Kartellordnungswidrigkeit: Beginn der Verfolgungsverjährung; fahrlässiges Unterlassen von Aufsichtsmaßnahmen; unvermeidbarer Verbotsirrtum; Aufsichtspflicht gegenüber rechtlich selbständigem Tochterunternehmen)

Orientierungssatz:

- Die Verjährungsfristen des § 31 Abs. 2 OWiG beginnen am Tage der (Beendigung der) Handlung und nicht erst an dem der (Beendigung der) Handlung folgenden Tage (§ 31 Abs. 3 S 1 OWiG; vergleiche BGH, 25. Oktober 1961, 2 StR 473/61).
- Fahrlässiges Unterlassen von Aufsichtsmaßnahmen: An die Beobachtung der im Verkehr erforderlichen und dem Täter zuzumutenden Sorgfalt sind bei Fahrlässigkeitstaten geringere Anforderungen zu stellen als hinsichtlich der Vorwerfbarkeit eines Verbotsirrtums bei Vorsatzdelikten (im Anschluß an BGH, 1. Juni 1977, KRB 3/76, BGHSt 27, 196).
- Den Organen einer Vertriebsgemeinschaft kann eine Verletzung des § 1 GWB nicht zum Vorwurf gemacht werden, wenn sie in der Zeit vor dem Beschluss des BGH, 19. Juni 1975, KVR 2/74 (WuW/E BGH 1367) auf die "Gegenstandstheorie" nach der "Kooperationsfibel" des BMWi vertrauten.

- Eine Vereinbarung zwischen einer Vertriebsgesellschaft von Herstellern und einem Zusammenschluß von Händlern, innerhalb eines bestimmten Vertragsgebiets mit einem Erzeugnis keinen Wettbewerb zu betreiben, verfolgt einen gemeinsamen Zweck im Sinne von § 1 GWB.
- Zur Aufsichtspflicht gegenüber einem rechtlich selbständigen Tochterunternehmen: einer Inanspruchnahme der Betroffenen zu 1 könnte entgegenstehen, daß die Betroffene zu 2 als GmbH ausgestaltet und als solche auch Inhaberin des Gesellschaftsunternehmens ist (ausdrücklich offengelassen, da nicht entscheidungserheblich).

Fundstelle:

MDR 1982, 461-462
 DB 1982, 1162-1163
 GRUR 1982, 244-248
 wistra 1982, 73-76
 WuW/E BGH 1871-1878
 LM Nr. 25 zu § 1 GWB
 LM Nr. 10 zu § 38 GWB

BGH, Kartellsenat

Beschluss vom 24. März 1981

Aktenzeichen: KRB 4/80 ("Revisionsabteilung")

(Kartellverstoß - unterlassene Aufsichtsmaßnahme eines Vorstandsmitgliedes)

Orientierungssatz:

- Ein Vorstandsmitglied eines Unternehmens, das für eine an Ausschreibungen teilnehmende Betriebsabteilung zuständig ist, genügt seiner Aufsichtspflicht zur Verhinderung von Kartellverstößen, wenn es eine Kontrolle organisiert, die in der Lage ist, stichprobenartige überraschende Prüfungen durchzuführen.
- Eine Verurteilung wegen Verletzung der Aufsichtspflicht gemäß § 130 OWiG setzt die Feststellung eines hypothetischen Kausalverlaufs zwischen der pflichtwidrig unterlassenen Aufsichtsmaßnahme und der in einem Betrieb begangenen Ordnungswidrigkeit voraus. Nicht genügt die Feststellung, die Erfüllung der Aufsichtspflicht hätte die Gefahr von Zuwiderhandlungen verringert, bzw. die unterlassene Aufsicht habe diese Gefahr erhöht (Fortführung BGH, 22. Januar 1976, KRB 1/75, LM Nr. 1 zu § 130 OWiG 1975).

Fundstelle:

WuW/E BGH 1799-1800
 wistra 1982, 34-35

KG Berlin, Kartellsenat

Urteil vom 25. Juli 1980

Aktenzeichen: Kart 26/79 ("Revisionsabteilung")

(Aufsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Kartellverstößen von Angestellten: Aufsichtspflicht - Revisionsabteilung - Kontrollunterlaufung)

Orientierungssatz:

- Zur Wahrung der Aufsichtspflicht genügt es nicht, wenn Mitarbeiter des Unternehmens allgemein darauf hingewiesen werden, gegen kartellrechtliche Bestimmungen nicht zu verstoßen. In der Regel bedarf es vielmehr einer konkreten, ggf. auch schriftlichen Belehrung, bei der u.U. auch beispielhaft die typischen Fälle unzulässiger Kartellabsprachen aufgeführt werden.
- Die Einrichtung einer Revisionsabteilung ist eine sachgerechte Organisationsmaßnahme zur Überwachung kartellrechtlichen Wohlverhaltens, wenn sie eine regelmäßige, stichprobenweise Kontrolle gewährleistet.
- Eine unterlassene Aufsichtshandlung stellt eine Aufsichtspflichtverletzung nicht dar, wenn der zu beaufsichtigende Angestellte Maßnahmen traf, um eine solche Kontrolle in allen Fällen zu unterlaufen.

Fundstelle:

WuW/E 1981, OLG 2330-2333

OLG Koblenz, 1. Strafsenat
Beschluss vom 14. Juli 1980
Aktenzeichen: 1 Ss 342/80

(Fahrlässiges Verhalten des Arbeitgebers bei fehlender Arbeitserlaubnis ausländischer Arbeitnehmer)

Orientierungssatz:

Auch wenn der Betriebsinhaber seine Baustellenleiter zur Einstellung ausländischer Arbeiter ermächtigt und ihnen insoweit auch die entsprechenden Prüfungspflichten übertragen hat, kann bei fehlender Arbeitserlaubnis unter bestimmten Voraussetzungen neben einem ordnungswidrigen Handeln der beauftragten Baustellenleiter auch gegen ihn der Vorwurf einer eigenen fahrlässigen Zuwiderhandlung erhoben werden.

Fundstelle:
GewArch 1981, 38

OLG Stuttgart, 3. Strafsenat
Beschluss vom 7. September 1976
Aktenzeichen: 3 Ss 526/76

(Anforderungen an die Beschlussbegründung; Überwachungspflicht des Betriebsinhabers)

Orientierungssatz:

- Die Begründung eines nach § 72 OWiG (1968) ergangenen Beschlusses ist rechtsfehlerhaft, wenn sie jede beschwerdegerichtlich überprüfbare Darlegung und Auseinandersetzung mit Einwänden des Betroffenen vermissen läßt.
- Von der Überwachungspflicht nach § 130 OWiG kann sich der Betriebsinhaber nicht schon damit entlasten, daß auch Stichproben nicht mit Sicherheit zur Aufdeckung der Zuwiderhandlung führen würden.

Fundstelle:
NJW 1977, 1410

OLG Hamm, 4. Strafsenat
Beschluss vom 28. Oktober 1970
Aktenzeichen: 4 Ss OWi 423/70

(Halterverantwortlichkeit mehrerer Gesellschafter)

Orientierungssatz:

- Die innerbetriebliche Arbeitsaufteilung beschränkt den Kreis der Normadressaten nicht; auch die nicht für die Überwachung des Fuhrparks zuständigen Gesellschafter einer OHG sind daher als Halter i.S. des § 31 Abs. 2 StVZO anzusehen.
- Ist eine Verteilung der Verantwortlichkeit unter den Gesellschaftern einer OHG vorgenommen, so wird die Halterverantwortlichkeit der nicht speziell zuständigen Gesellschafter zwar nicht beseitigt, aber doch stark gemindert.
- Läßt sich ein Verstoß gegen § 31 Abs. 2 StVZO nicht nachweisen, so ist weiter die Frage zu prüfen, ob eine Verletzung der Aufsichtspflicht gem. § 33 OWiG (1968) vorliegt.

Fundstelle:
NJW 1971, 817
DAR 1971, 107-108
MDR 1971, 605
